



# Amtsblatt für Brandenburg

**22. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. September 2011**

**Nummer 37**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) .....	1559
Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR) .....	1582
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten .....	1585
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten .....	1590
<b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg über die Führung, Vorlage und Prüfung der Kkehrbücher (Kkehrbuchrichtlinie) .....	1597
<b>Landesamt für Soziales und Versorgung</b>	
Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen .....	1602
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht von Ferkeln in 15837 Baruth/Mark OT Petkus/Charlottenfelde .....	1609
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16928 Gerdshagen OT Giesenhagen .....	1609
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1610

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DUGV Vorschrift 2) .....	1611
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1621
Aufgebotssachen .....	1644
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1644
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1645

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
für die Förderung von Investitionen  
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse  
in den Gemeinden des Landes Brandenburg  
- Teil kommunaler Straßenbau -  
(Rili KStB Bbg)**

Vom 14. Juni 2011

**Inhalt**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
  - 7.1 Förderprogramme
  - 7.2 Anmeldeverfahren
  - 7.3 Antragsverfahren und Antragsprüfung
  - 7.4 Bewilligung
  - 7.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
  - 7.6 Nachweis der Verwendung
  - 7.7 Prüfung der Verwendung
  - 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer
- 9 Anlagen
  - Anlage 1 Muster Antrag
  - Anlage 2 Muster zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
  - Anlage 3 Muster Mittelanforderung
  - Anlage 4 Muster Verwendungsnachweis
  - Anlage 5 Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Förderatbestände

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Artikels 143c des Grundgesetzes, des Artikels 13 des Föderalismusreformbegleitgesetzes und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen

für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Eine Zuwendung kann für ausgewählte Maßnahmen ergänzend aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Grundlage des jeweils gültigen Operationellen Programms gewährt werden. Über die Zuordnung entscheidet das zuständige Ministerium.

Für die Maßnahmen gilt des Weiteren das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1, der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können

- 2.1 der Bau oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung kommunaler Straßen und Brücken in der Baulast der Gemeinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind. Dazu gehören:
  - a) verkehrswichtige innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
  - b) besondere Fahrspuren für Omnibusse, Buswendschleifen sowie Warteflächen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen,
  - c) verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
  - d) verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Gebieten,
  - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
  - f) selbstständig geführte Radwege, die überwiegend dem Alltags- und Alltagsfreizeitverkehr dienen,
  - g) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,

- h) Verkehrsleitsysteme und Umsteigeanlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- i) abgestufte Landesstraßen,

2.2 die örtliche Bauüberwachung entsprechend Anlage 2 Nummer 2.6.8. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) auf der Grundlage der jeweils geltenden Vergabebestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben nach Nummer 2.1.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

4.1.1 die Maßnahme

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet,
- in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist, bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Beachtung des § 10 Absatz 2 BbgStrG in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes geplant ist,
- Belange schwerbehinderter Menschen, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.

4.1.2 (weggefallen)

4.1.3 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes), und die Finanzierung auftretender Folgekosten nachweislich gesichert ist. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,

4.1.4 keine Zuwendungen nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes von Dritten gewährt werden,

4.1.5 das Vorhaben mit Fördervorhaben (zum Beispiel des Öffentlichen Personennahverkehrs [ÖPNV], des Städtebaus, der Dorferneuerung etc.) anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,

4.1.6 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:

- bauplanungsrechtliche Zustimmung,
- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Herstellung des Benehmens,
- baufachliche Prüfung,
- Nachweis der Finanzierungssicherung,

4.1.7 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms ist,

4.1.8 die Zuwendung im Einzelfall mehr als 20 000 Euro beträgt.

4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen beziehungsweise Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.

Die Bekanntmachung hat auf der elektronischen Plattform [www.vergabemarktplatz.brandenburg.de](http://www.vergabemarktplatz.brandenburg.de) zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Landesbetrieb Straßenwesen unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

Für Maßnahmen an abgestuften Landesstraßen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe i beträgt die Zuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, sofern die Abstufung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Antragsfristen gemäß Nummer 7.2.3 sind zu beachten.

5.5 Umfang der Zuwendungen

5.5.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Bau, Ausbau und Grunderneuerung des Straßenkörpers und des Zubehörs ohne die Straßenbeleuchtung,
- Erhaltungsmaßnahmen,
- Geh- und Radwege,
- Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben,
- Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Ausbaumaßnahme betreffen),

- Sicherungsanlagen und -einrichtungen (zum Beispiel passive Sicherheitseinrichtungen), auch ohne Ausbau der Fahrbahn,
- Rasenansaat und Ersatzpflanzungen 1 : 1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen,
- archäologische Begleitmaßnahmen bis zu 50 Prozent der dafür anfallenden Kosten.

5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Baugesetzbuch) oder ohne Verpflichtung übernimmt,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (außer Leistungen nach Nummer 2.2, wenn die Baumaßnahme unmittelbar anschließt),
- der Grunderwerb,
- Maßnahmen des ruhenden Verkehrs (außer nach Nummer 2.1 Buchstabe h),
- Mehraufwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes,
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer nach Nummer 5.5.1),
- Finanzierungskosten,
- grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

5.5.3 Die Ausbaustandards sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann ein Abweichen von den empfohlenen Mindestmaßen zulässig sein.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Förderprogramme

7.1.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, ist ein Programm für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage der geprüften Anträge gemäß Nummer 7.2 aufzustellen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander sowie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und wenn erforderlich mit Maßnahmen Dritter ein.

7.1.2 Im Programmentwurf werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Maßnahmen in und zu den Zentralen Orten und den Regionalen Wachstumskernen erhalten eine höhere Priorität hinsichtlich der Aufnahme in das Förderprogramm.

7.1.3 Der Programmentwurf für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom Landesbetrieb Straßenwesen dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.

7.1.4 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung nach Bestätigung durch das zuständige Ministerium vorzunehmen.

7.1.5 Über die Programmdurchführung ist dem zuständigen Ministerium jeweils bis zum dritten Werktag des Folgemonats durch den Landesbetrieb Straßenwesen Bericht zu erstatten.

### 7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesbetrieb Straßenwesen einzureichen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind im Internet unter [www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de) sowie beim Landesbetrieb Straßenwesen erhältlich.

Die Anträge entsprechend dem Muster in Anlage 1 einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dieser Behörde.

### 7.2.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Lan-

desplanung berücksichtigt und im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist, einschließlich eines entsprechenden Auszugs aus dem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan,

- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 erforderlich (HOAI, Leistungsstufe 4). Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern einschließlich Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
- zusammenfassende Darstellung der Finanzierung einschließlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Komplementärfinanzierung sowie des vorgesehenen Bauablaufes (Bauzeitplan),
- Nachweis der eigenen Verkehrsbedeutung beim Bau einzelner Abschnitte,
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (zum Beispiel Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse.

#### 7.2.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist beim Landesbetrieb Straßenwesen mit den Unterlagen nach Nummer 7.2.2 bis zum 31. März des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

#### 7.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Die fachliche Prüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO durchgeführt. Wird der genannte Wert des Eigenanteils gemäß Nummer 2.4 VVG

zu § 44 LHO unterschritten, ist eine fachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Straßenwesen zu veranlassen, soweit die Fördersumme von 500 000 Euro überschritten ist.

Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### 7.3 Bewilligung

7.3.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen.

7.3.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.3.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

7.3.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß Nummer 4.3 VVG zu § 44 LHO zu regeln.

7.3.5 Der Antragsteller hat die für die Erstellung eines Zuwendungsbescheides notwendigen und vollständig ausgefüllten Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die Programmaufnahme dem Landesbetrieb Straßenwesen vorzulegen. Andernfalls wird das Vorhaben um mindestens ein Programmjahr zurückgestellt. Im begründeten Einzelfall kann diese Frist auf Antrag um bis zu drei Monate durch den Landesbetrieb Straßenwesen verlängert werden.

7.3.6 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

### 7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

7.4.1 Der Landesbetrieb Straßenwesen veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung (Muster in Anlage 3) des Zuwendungsempfängers.

Abweichend von Nummer 2 VV zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger bei der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln zum Mittelabruf dem Landesbetrieb Straßenwesen eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Daten der Bezahlung sowie auf Anforde-

zung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

7.4.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.4.3 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile und Anteile Dritter zu erfolgen.

7.4.4 Der Landesbetrieb Straßenwesen meldet bis zum 8. des Monats den Gesamtmittelbedarf des nächsten Monats an das zuständige Ministerium.

7.5 Nachweis der Verwendung

7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Hierzu ist dem Landesbetrieb Straßenwesen ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) entsprechend dem Muster in Anlage 4 vorzulegen.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandsunterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

7.5.3 Bei der Prüfung der Verwendung sind mindestens 10 Prozent des jährlichen Haushaltsansatzes umfassend zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger neben der Anlage 4a auch die Anlage 4b zu verwenden.

In allen übrigen Fällen genügt der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung gemäß Anlage 4a (vereinfachter Verwendungsnachweis).

7.6 Prüfung der Verwendung

7.6.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Dieser bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen. Bei besonders festgelegten Maßnahmen sind dem zuständigen Ministerium die jeweiligen Prüfvermerke zuzustellen.

7.6.2 Das zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabebüchern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.

7.6.3 Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivitäten ist dem zuständigen Ministerium durch den Landesbetrieb Straßenwesen bis zum 15. Februar des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

7.7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt. Bei der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln sind über die Landeshaushaltsordnung hinaus die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2007 - 2013 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.7.2 Das zuständige Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3 Ergänzungen verfügen.

7.7.3 Die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgereichten Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

## 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

## 9 Anlagen

**Antrag**  
auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im kommunalen Straßenbau  
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

(Antragsteller mit vollständiger Anschrift,  
Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den

Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung

.....  
.....  
.....  
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: .....  
.....  
(Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens eine Zuwendung nach der *Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg)*.

- 1. Das Vorhaben soll - im Haushaltsjahr 20 . . - in den Haushaltsjahren 20 . . bis 20 . . \* nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Mit der Durchführung des Vorhabens ist noch nicht begonnen worden.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

(siehe Nummer 7.2.2 Rili KStB Bbg)

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

2. Begründung

Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahme desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren)

**Muster für Notwendigkeit der Maßnahme**

1. Die Maßnahme ist Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes o. ä. Konzeption vom ... 19../20.. und ist darin in die Straßenkategorie ..... eingeordnet.
2. Standortcharakteristik:
3. Ziel:
4. Landesinteresse an der Maßnahme:
5. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen:
6. Maßnahmen der Straßenbauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren:
7. Alternative Möglichkeiten:

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

- 3. Die Gesamtkosten betragen ..... €
  - davon zuwendungsfähige Kosten ..... €
  - davon nichtzuwendungsfähige Kosten ..... €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Zuwendungen aus Landesmitteln ..... €
- b) Eigenmittel des Antragstellers ..... €
  - davon zuwendungsfähige Kosten ..... €
  - davon nichtzuwendungsfähige Kosten ..... €
- c) Beiträge Dritter ..... €

- 4. Von den voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben beantrage(n) ich/wir für das Haushaltsjahr 20.. einen Teilbetrag von:

\_\_\_\_\_ €  
 (voraussichtlicher Jahresbedarf)

- 5. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
20..	.....	.....	.....
20..	.....	.....	.....
20..	.....	.....	.....
20..	.....	.....	.....

- 6. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

.....  
 .....

- 7. Kreditinstitut: .....
- Bankleitzahl: .....
- Konto-Nr.: .....

.....  
 (Unterschrift und Dienstsiegel des Antragstellers)

**Anlage 2**  
immer in Verbindung mit Anlage 1 einreichen

**Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben**

Anlage zum Antrag vom .....  
 Vorhaben .....  
 .....  
**Gesamtkosten** ..... €

1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag:<sup>1</sup> ..... €

Hiervon sind abzusetzen:<sup>2</sup>

- a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter
    - nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. .... €
    - nach BauGB, KAG ..... €
  - b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile,  
die nicht zuwendungsfähig sind ..... €
  - c) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten ..... €
  - d) Mehrwertsteuer ..... €
- Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen \_\_\_\_\_ €

2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag ..... €

Hiervon sind abzusetzen:<sup>2</sup>

- a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter
    - nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. .... €
    - nach BauGB, KAG ..... €
  - b) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten ..... €
  - c) Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung ..... €
  - d) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für  
Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht ..... €
- Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen \_\_\_\_\_ €

zuwendungsfähige Baukosten ..... €

3. Sonstiges ..... €

<b>Zuwendungsfähige Ausgaben</b>	_____ €
----------------------------------	---------

<sup>1</sup> laut Richtlinie nicht förderfähig  
<sup>2</sup> Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 3

.....  
 ..... (Ort) ..... (Datum) .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 (Antragsteller mit vollständiger Anschrift,  
 Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den

Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung

.....  
 .....  
 .....  
 (Bewilligungsbehörde)

Mittelanforderung für den kommunalen Straßenbau

Betr.: .....  
 .....  
 (Bezeichnung des Bauvorhabens)

Zuwendungsbescheid vom ..... Nr. ....,  
 ..... (letzter) Änderungsbescheid vom .....\*

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt ..... € bewilligt worden.\*

davon	20. .... €		20. .... €
	20. .... €		20. .... €

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am ..... begonnen.

Für die o. g. Baumaßnahme

- wurden bis zum ..... folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt: ..... €
- sind bis zum ..... folgende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen: ..... €

Hierauf wurden Zuwendungen abgefordert:

am .....	..... €
	<u>Summe: .....</u> €

Rückzahlungen sind erfolgt am ..... in Höhe von ..... €  
 am ..... in Höhe von ..... €

Es wird hiermit eine Zuwendung beantragt in Höhe von ..... €

\* Nichtzutreffendes streichen

Die beantragten Mittel sind zu überweisen an:

Kontoinhaber: .....  
Kreditinstitut: .....  
Konto-Nr.: .....  
BLZ: .....  
Codierter Zahlungsgrund: .....

Diese Überweisung soll im Monat ..... erfolgen.

Für das ... Quartal werden weitere\* Abschlagzahlungen in Höhe von ..... € erwartet.

Diese Mittel werden voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die anteilige Begleichung von Rechnungen gemäß Baufortschritt benötigt. Es ist bekannt, dass vorzeitig abgeforderte Mittel entsprechend der Festlegung in der Landeshaushaltsordnung mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind.

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers)

---

\* Nichtzutreffendes streichen



**I. Sachbericht**

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg/Auswirkung der Maßnahme (erreichte Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse), Abweichung vom Zuwendungsbescheid zugrunde liegender Planungen, vom Finanzplan, bautechnische Daten - tatsächliche Fläche/Länge/Bauweise u. a.)

**Muster für Sachbericht:**

Das Bauvorhaben ... des kommunalen Straßenbaus liegt nach Nummer 2 Rili KStB Bbg in einer ... -straße. Es wurde im Haushaltsjahr 20.. mit einer Zuwendung in Höhe von ... € (... Prozent) gefördert.

**1. Darstellung der Baumaßnahme**

Das Bauvorhaben wurde auf der Grundlage der VOB, Teil A ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am ... 20.. erteilt. Nach der Ausführungsplanung vom ... 20.. erfolgte die Bauausführung.

*Mustertext für den Straßenbau:*

<i>Bauart/Befestigungsart</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Breite (m)</i>	<i>Fläche (m<sup>2</sup>)</i>
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

*Mustertext für den Brückenbau:*

1. <i>Konstruktionsart</i> .....	<i>Baujahr</i> .....
2. <i>Brückentragfähigkeit</i> .....	
3. <i>Brückenlänge:</i>	
<i>Gesamtstützweite</i> .....	<i>m,</i>
<i>Einzelstützweite</i> .....	<i>m,</i>
4. <i>Bauhöhe</i> .....	<i>Anzahl der Felder</i> .....
5. <i>Fahrbahnbreite</i> .....	<i>Lichte Höhe</i> .....
6. <i>Gehwegbreite</i> .....	<i>Fahrbahnfläche</i> .....
	<i>Gehwegfläche</i> .....

Die Bauausführung erfolgte streng nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

**2. Bauzeiten**

Die Bauarbeiten wurden am ... 20.. begonnen und am ... 20.. beendet (Abnahme).

**3. Besonderheiten und Probleme während der Bauzeit, Abweichungen von der Ausführungsplanung**

**4. Angaben über Erfolg und Auswirkungen**

Das Bauvorhaben hat einen Gesamtwertumfang von ..... €  
 davon waren Fördermittel ..... €  
 Damit wurde eine Verkehrsfläche von ... m<sup>2</sup> ausgebaut.

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Zinseinnahmen				
Bewilligte öffentliche Förderung durch ..... ..... .....				
Zuwendung				
Insgesamt		100		100

### 2. Ausgaben

	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €
Gesamtkosten				

### 3. Gegenüberstellung der Fördermittel

	lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen (II.1.)		
Ausgaben (II.2.)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		
Rückzahlungen		

Bemerkungen:

.....  
 .....

**III. Bestätigung**

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/en und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstigen Gewinne erwirtschaftet beziehungsweise diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

**IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung**

Der Verwendungszweck wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden -\* Beanstandungen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Dienststelle, Unterschrift)

**V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungszweck wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden -\* Beanstandungen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Dienststelle, Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen



## Anlage 5

### Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

#### Abbruchkosten

Abbruchkosten zählen zu den Baukosten. Fallen sie vor Erteilung des Bewilligungsbescheides an, so sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn gibt es jedoch die Möglichkeit, die entstehenden Kosten in die Zuwendungsfähigkeit mit einzu-beziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Maßnahmebeginn für förderungsunbedenklich erklärt wird. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Kosten des Abbruchs tatsächlich erheblich sind.
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde. Maßgeblich für die Definition des Maßnahmebeginns sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

#### Abnahmekosten

Kosten für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht förderungsfähig, weil sie unter Verwaltungskosten zu rechnen sind. (vergleiche Verwaltungskosten)

#### Abstufung

Der erhöhte Fördersatz gemäß Nummer 5.4 Rili KStB Bbg kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wo die Abstufung einer Landesstraße einvernehmlich zwischen dem Land und dem künftigen kommunalen Baulastträger erfolgt ist.

#### Archäologische Begleitkosten

Nach § 6 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Kosten zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Baulastträger anfallenden Kosten können bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

#### Aufstufung

Mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) beziehungsweise den Folgemitteln entsprechend der Richtlinie geförderte Straßen dürfen nicht sofort nach ihrer Fertigstellung aufgestuft werden, weil das GVFG beziehungsweise die vorliegende Richtlinie die Förderung von Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden zum Zweck hat und deshalb die gebaute oder ausgebaute Straße für einen gewissen, im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraum in der Baulast der Gemeinde verbleiben muss. (vergleiche Baulastträger, Zweckbindungsfrist)

## Ausbau

Erfolgt eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung beziehungsweise Verbreiterung der Verkehrsflächen oder eine Erhöhung der Belastbarkeit beziehungsweise Tragfähigkeit von Verkehrsflächen (einschließlich Brücken), liegt ein förderungsfähiger Ausbau vor.

### Baukosten

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Prüfstatik von Ingenieurbauwerken,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nummer 2 der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil B - (VOB/B) Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung (vergleiche DIN 4020 Nummer 5),
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nummer 4 VOB/B (nach Wertermittlungsrichtlinien) zur Beweissicherung,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Investitionssteuer.

### Baulastträger

Wird eine Straße mit dem Ziel gebaut, dass die Baulast nach der Fertigstellung auf den Bund beziehungsweise auf das Land übergehen soll, ist eine Förderung aus Mitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ausgeschlossen. Vorhaben, die in den Bedarfsplänen des Bundes beziehungsweise eines Landes ausgewiesen sind, sind nicht förderungsfähig. (vergleiche Aufstufung)

### Bauliche Erhaltung

Im Regelfall werden im Rahmen der Baulichen Erhaltung die Substanzerhaltung und die grundhafte Erhaltung (Erneuerung) der freien Strecken, der Ortsdurchfahrten sowie der Ingenieurbauwerke durchgeführt. Die Verkehrsflächen werden in Grund- und Aufriss und Querschnitt nicht wesentlich verändert und/oder erweitert.

Zur Baulichen Erhaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie zählen:

Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung (Erneuerung) einer Verkehrsflächenbefestigung (Fahrbahnen, Radwege) oder Teilen davon, sofern mehr als die Deckschicht (wie Binder- und/oder Obere Tragschichten) betroffen sind. Dies kann auch durch Aufbringen neuer Schichten auf die vorhandene Befestigung im Hocheinbau oder durch Ersatz entsprechender Schichten im Tiefeinbau oder durch Kombination von Hoch- und Tiefeinbau erfolgen, zum Beispiel Verstärkung von Binder- und/oder Tragschichten im Hocheinbau und/oder Erneuerung der Binder- und/oder Tragschichten im Tiefeinbau.

### Bauliche Unterhaltung

Zur Baulichen Unterhaltung zählen örtlich-punktuell Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Radwege), die mit geringem Aufwand in der Regel sofort nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens von Hand oder maschinell ausgeführt werden, wie zum Beispiel kleinflächige Flickarbeiten, Vergießen von Rissen.

*In Abgrenzung zur Baulichen Erhaltung werden im Rahmen der **Betrieblichen Unterhaltung** zum Beispiel die Wartung, Pflege und Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen, Radwege, Nebenanlagen (wie Randstreifen, Gräben, Durchlässe, Ingenieurbauwerke) und der Ausstattung (wie Verkehrszeichen, Leit- und Schutzeinrichtungen) ausgeführt.*

### Behindertengerechte Baumaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

### Beleuchtungsanlagen

Die Förderung von Beleuchtungsanlagen wird generell ausgeschlossen.

### Bestandspläne/Bauwerksbücher

Bestandspläne werden nicht den Verwaltungskosten zugeordnet, sondern den zuwendungsfähigen Baukosten.

Das betrifft die Kosten für

- Bestandsvermessungen sowie erstmalige Erstellung von Be-

standszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Straßen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss),

- Aufstellung der Bauwerksbücher,
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke).

### Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Baulasträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betriebserschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig.

### Eigenleistungen

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger erbringt, sind nicht förderfähig, auch wenn sie nach der Richtlinie zuwendungsfähig wären. Es können nur Leistungen Dritter abgerechnet und gefördert werden.

### Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

- a) Förderfähigkeit von Kostenanteilen der Verkehrsinfrastrukturunternehmen

Investitionszuschüsse können in Ausnahmefällen auf den Kostenanteil von Verkehrsinfrastrukturunternehmen an Kreuzungsmaßnahmen verwendet werden. Solche Investitionszuschüsse sollen in der Regel nur dann gewährt werden, wenn es sich um kostenaufwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Bahnübergängen innerhalb geschlossener Ortschaften handelt.

- b) Verwaltungskosten nach dem EKrG - Umfang der zuwendungsfähigen Kostenanteile

Nach dem EKrG wird die volle Kostenmasse (einschließlich Verwaltungskosten, Probebohrungen usw.) aufgeteilt. Die Verwaltungskosten bei EKrG-Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

### Erhaltungsmaßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen der **baulichen Erhaltung** im Sinne dieser Förderrichtlinie. Dagegen sind Maßnahmen der **baulichen Unterhaltung** nicht förderfähig.

### Fahrradwege

Eine Förderung von Fahrradwegen ist grundsätzlich möglich, wenn ein Zusammenhang mit einer nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) förderfähigen Straße gegeben ist.

Die nachträgliche Anlage separater Radwege und die bauliche Neuaufteilung des Straßenraumes zur Anlage von Radverkehrsflächen an förderungsfähigen Straßen sind förderungsfähige Ausbaumaßnahmen.

Selbstständig geführte Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulastträgerschaft können förderfähig sein. Es muss sich - wie bei den Straßen für den motorisierten Verkehr auch - um für den Radverkehr wichtige Wege handeln. Die kommunalpolitische Zielsetzung muss durch die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder durch besondere Darstellung in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan zum Ausdruck gebracht werden.

Mit einer Wegweisung für den Radverkehr wird der Radverkehr auf sicheren und verkehrsgünstigen Radrouten geführt. Die Wegweisung für den Radverkehr stellt ein eigenständiges „Verkehrsleitsystem“ dar. Sie dient der Optimierung, der Sicherheit und Leichtigkeit des gesamten Straßenverkehrs, insbesondere des Radverkehrs.

Die Wegweisung für den Radverkehr gemäß „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der Forschungsgesellschaft Stadtverkehr (FGSV) ist als Verkehrsleitsystem förderfähig. Voraussetzung ist die Ausweisung in einem Radverkehrsplan der Kommune oder des Kreises.

Zur Festlegung der Breite der Radwege sind die Bestimmungen der StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu berücksichtigen, die auf die anerkannten Regeln der Technik und Rechtsprechung repräsentierenden Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen verweisen.

### **Grunderneuerung**

Die Grunderneuerung ist entsprechend der Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen, Ausgabe 2001 (RPE-Stra 01) die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten.

Die Wiederherstellung einer vorhandenen Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist Grunderneuerung.

Dabei wird das Abfräsen einer Verschleißschicht und die darauffolgende Erneuerung dieser Deckschicht nicht als wesentliche Verbesserung angesehen.

Das Aufbringen einer neuen Deckschicht oder eine Oberflächenbehandlung wird der Instandsetzung zugerechnet und ist somit nicht förderfähig.

### **Kontaminierungen**

#### 1. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminierungen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich kontaminierender Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren,
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Kosten zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

#### 2. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontaminierung.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist. Das Prüfergebnis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber zu dokumentieren.

#### 3. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontaminierung mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus, es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Kosten entstehen erst durch die „Zustandsstörung“.

Kosten bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sofern die Sicherung/Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten nicht gegeben.

Kosten bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können. Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Kosten - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Baukosten zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### **Künstlerische Maßnahmen**

Beim Straßen- und Brückenbau sind Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nicht zuwendungsfähig.

### **Lärmvorsorge/Lärmsanierung**

Maßnahmen der **Lärmvorsorge** sind im Zuge von Neubau- und

Ausbaumaßnahmen an verkehrswichtigen kommunalen Straßen nach den Erfordernissen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) im Rahmen des aktiven Schallschutzes (Schallschutzwände und Schallschutzwälle) zuwendungsfähig. Passiver Schallschutz wird von der Förderung ausgenommen.

Eine nachträgliche **Lärmsanierung** an bestehenden kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken ist nicht zuwendungsfähig.

### **Leasing-Finanzierung**

Im Rahmen des Zuwendungsrechts sind keine finanziellen Vorteile gegenüber der direkten Finanzierung erkennbar.

Die Fördermittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen als Investitionshilfen der direkten Finanzierung eines Vorhabens. Leasingkosten sind dagegen als Betriebsmittel anzusehen und können nicht gefördert werden.

### **Mängelbeseitigung**

Die Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Kosten, weil die ausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

### **Markierungen**

Markierungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme ausgeführt werden, sind förderfähig.

Das nachträgliche Anbringen oder die Änderung einer bloßen Fahrbahnmarkierung auf bestehenden Straßen für sich allein ist nicht als Ausbaumaßnahme anzusehen und deshalb nicht förderfähig.

### **Maßnahmebeginn**

Die Maßnahme beginnt mit der Erteilung des Zuschlags an die im Ausschreibungsverfahren ausgewählte Baufirma.

Bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen an Bundes- und Landesstraßen ergibt sich der Maßnahmebeginn zum Bau der förderfähigen Nebenanlagen aus der entsprechenden Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zum Baubeginn.

### **Mittlerückflüsse/Rückforderungen**

Grundlage für die Rückforderung von Fördermitteln einschließlich Verzinsung sind die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Nicht verbrauchte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger ohne Aufforderung unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurück-

zugeben. Die Bewilligungsbehörde muss über den Grund der Rückgabe informiert werden.

Bei Wegfall der Fördervoraussetzungen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob der Zeitraum, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, als ausreichend anerkannt werden kann.

Die in den oben genannten Fällen zurückfließenden Mittel werden dem laufenden Förderprogramm wieder zugeführt.

### **Nachträge**

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kann es zu Nachvergütungsforderungen des Auftragnehmers kommen. Sie können zum einen begründet sein in einer nicht eindeutigen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten oder auch in Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erst später herausstellt. Üblicherweise wird eine Einigung in Nachtragsverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber angestrebt. Ist das Ergebnis eine Anerkennung (eines Teils) der Nachvergütungsforderung, so sind diese Kosten in der Regel als zuwendungsfähig anzusehen.

Ist in den Nachtragsverhandlungen keine Einigung zu erzielen, wird versucht, die Forderung auf dem Klageweg durchzusetzen. Kommt es zu einem Urteil, so können die entsprechenden Mehrkosten bei einer Fördermaßnahme als zuwendungsfähig angesehen werden.

Zur Verkürzung des Klageverfahrens wird oft ein Vergleich angestrebt. Die auf den Zuwendungsempfänger als Auftraggeber entfallenden Kostenanteile können dann aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ebenfalls als zuwendungsfähig betrachtet werden.

Vor Abschluss des Vergleiches sollte die Bewilligungsbehörde beteiligt werden.

### **Natur- und andere hochwertige Materialien**

Der Einsatz von Natur- und anderen hochwertigen Materialien ist dann zulässig, wenn der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes im Vergleich zu preisgünstigeren gängigen Materialien erbracht wird und auch keine Kostenübernahme durch Dritte möglich ist.

### **Schlussabrechnung**

Einzelne Vorhaben können - oft über Jahre - nicht abgerechnet werden, weil einzelne Kosten nicht endgültig festgestellt werden können. Die unerledigten Vorhaben belasten jedoch die Verwaltungen über Gebühr. Eine Reduzierung ist dringend erforderlich.

Verzögert sich die Schlussabrechnung eines Vorhabens aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (zum Beispiel schwebende Prozesse, anstehende Schlussvermessung, fehlende Rechnungen Dritter), so kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten endgültig festsetzen. Es handelt

sich hier um zuwendungsfähige, in ihrer Höhe aber noch nicht feststellbare Kosten. Ein Vorhaben kann in diesem Fall als abgeschlossen angesehen werden, wenn es einen eigenen Verkehrswert darstellt oder dem Verkehr übergeben ist.

Möglich ist es auch, Teilverwendungsnachweise zu erstellen, bei denen die Zuwendungen zu den feststellbaren Kosten bestimmter Gewerke oder Bauabschnitte (Kostengruppen) endgültig festgesetzt und abgerechnet werden. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger für die Festsetzung der Schlussrechnung wegen ungeklärter Kosten nicht herstellbar ist, da die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen bei ungeklärten Kosten Risiken für den Landeshaushalt durch eine Abschätzung zur sicheren Seite, das heißt auf unterem Niveau, vermeiden muss.

### Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Lichtzeichenanlagen) kann im Rahmen einer Straßen- oder Brückenbaumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung von Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Kosten bezüglich Software vorzunehmen.

### Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs können insbesondere bei Präferenzierung des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen und im Einzelfall aufwendige Straßenbaumaßnahmen ersetzen.

Zum Bau oder Ausbau der Straße gehören „Lichtzeichenanlagen einschließlich der dazugehörigen Steuerungsanlagen“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall bei einer förderfähigen Straße die Installierung einer Steuerungsanlage als eine Ausbaumaßnahme angesehen werden, auch wenn an der Straße selbst baulich nichts verändert wird. Diese Beurteilung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dann gerechtfertigt, wenn durch die Maßnahme aufwendigere Straßenbaumaßnahmen ersetzt werden.

### Umbau

Maßnahmen, die einen Rückbau von Straßen zum Gegenstand haben und die Eigenschaft der Straße als verkehrswichtige Straße verändern, können nicht gefördert werden.

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind generell nicht förderfähig. Wenn eine Straße ihren Charakter als verkehrswichtige Straße behält, ist jedoch ein aus Gründen der Sicherheit oder der Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse durchzuführen der **Umbau** - nicht Rückbau - förderfähig.

Dabei ist jedoch der Nachweis der Abgrenzung von verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen zu erbringen. Der Umbau kann auch als Unterbegriff des Ausbaus zu verstehen sein. Ein Rückbau aus städtebaulichen Gründen ist jedenfalls nicht förderfähig. Dazu steht das Städtebauförderungsgesetz zur Verfügung.

Eine Lösung ist über den Begriff „ortsgerechter Ausbau“ zu finden.

Es muss sich bei den förderfähigen Maßnahmen jedoch immer um einen verkehrsgerechten Ausbau handeln. Maßnahmen des Fußgänger- oder Radfaherverkehrs sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

### Umsteigeanlagen

Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sind, wenn sie sich in der Baulast der Gemeinde befinden, zuwendungsfähig. Dazu gehören Pendlerparkplätze, Mitfahrerparkplätze, Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen.

Gefördert werden können „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ in kommunaler Baulast ohne beabsichtigte Erhebung von Gebühren innerhalb der Zweckbindungsfrist. Die Anlagen müssen in vollem Umfang, aber mindestens zu 80 Prozent dem beantragten Zweck dienen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ müssen sich an im Sinne der Richtlinie förderfähigen Straßen befinden und sind gemäß ihrem Zweck zu kennzeichnen.

Die Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen, die dem Umstieg zum ÖPNV dienen, werden nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) gefördert, sondern gemäß ÖPNV-Gesetz (Kostenpauschale für Aufgabenträger) beziehungsweise Richtlinie zur Förderung des ÖPNV.

### Unterhaltungskosten

- a) Förderungsfähig ist nach der vorliegenden Richtlinie (Rili KStB Bbg) nur der Bau oder Ausbau, nicht dagegen Unterhaltung beziehungsweise Erhaltung. Die im Zusammenhang mit Unterhaltung oder Erhaltung entstehenden Kosten sind daher bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz erfährt keine Änderung dadurch, dass Unterhaltungskosten abgelöst werden beziehungsweise dass sich abzulösende Unterhaltungskosten durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerks im Zuge der Durchführung eines geförderten Vorhabens verringern.
- b) Verringert sich der Ablösungsbetrag für Unterhaltungskosten, die ein Vorhabenträger, etwa gegenüber der DB, zu tragen hat, durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerks, so ist der frei werdende Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Die Ablösung der Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Absatz 4 EKRg dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher im Regelfall angewendet.

Bei der Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen gilt das Subsidiaritätsprinzip (siehe § 23 der Bundeshaushaltsordnung). Vor Inanspruchnahme von Zuwendungen hat der Antragsteller seine sonstigen Einnahmen, wie Beiträge Dritter, einzusetzen.

Die Kosten für Unterhaltung beziehungsweise den Erhaltungsaufwand werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

### Verkehrsberuhigung

Eine gezielte Förderung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist im Förderkatalog nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs gefördert werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Förderung immer auf verkehrswichtige innerörtliche Straßen bezieht.

Eine punktuelle Last- beziehungsweise Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht beeinflussen (Umsetzung übergeordneter Rechts) kann oder aus verkehrlichen Gründen (zum Beispiel Unfallhäufigkeit, Schulwegsicherung und Ähnliches) schließt die Förderung als verkehrswichtige Straße nicht aus.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist auch ohne das Vorliegen eines Lärminderungsplanes an einer sonst als verkehrswichtigen innerörtlichen beziehungsweise Verbindungsstraße eingeordneten Straße die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einen Teilabschnitt beziehungsweise durchgehend nicht zwingend förderschädlich.

### Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme dienen der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Deswegen reicht eine bloße statische wegweisende Beschilderung im verkehrlichen Problembereich nicht aus. Die Steuerung des Verkehrs muss dynamisch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation erfolgen.

Parkleitsysteme gehören unter anderem zu den Verkehrsleitsystemen. Parkleitsysteme sollen entsprechend den konkreten Verkehrssituationen und Belegungen der Parkkapazitäten gesteuert werden. Sie sollten von Parkraum-Management-Maßnahmen (zum Beispiel Parkraumbewirtschaftung) begleitet werden. Kombinationen von Parkleitsystemen mit Informationssystemen für den ÖPNV (Anschlussangebote) sind zweckmäßig.

### Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Der Fördertatbestand „Bau und Ausbau verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen“ trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nicht nur **Hauptverkehrsstraßen** (lokal besonders verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt ist) im strengen Sinn für die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sein können, sondern auch andere Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion und überwiegender Nutzung durch fließenden Verkehr, wie zum Beispiel **Sammelstraßen** (anbaufreie oder anbaufähige Gemeindestraße, die haupt-

sächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermittelt). Bei den von einer Förderung ausgenommenen Straßen ist weniger die Verbindungsfunktion als die Erschließungs- und Aufenthalts- und Freiraumfunktion maßgebend.

**Anliegerstraßen** sind Gemeinde- oder Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind.

**Erschließungsstraßen** sind öffentliche Straßen (Wege, Plätze), die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straße innerhalb eines Baugebietes die Nutzung dieses Gebietes ermöglichen.

Von einer Zuordnung von Straßen nach präzise quantifizierten Verkehrsbelastungen wird zugunsten der Berücksichtigung kleinerer Gemeinden bei der Förderung abgesehen.

### Verwaltungskosten

1 Zu den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

#### 1.1 Entwurfsaufstellung

- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
- Vermessungsarbeiten
- Baugrunduntersuchungen
- Herstellen der Entwurfspläne
- Massen- und Kostenberechnungen
- Entwurfsstatik (statistische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)
- Gutachten (zum Beispiel verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelastigungen usw.)
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche

#### 1.2 Durchführung des Planfeststellungs- und anderer Genehmigungsverfahren

- Erstellen der Unterlagen
- Bekanntmachungen
- Anmieten von Räumen für Erörterungstermine

#### 1.3 Vergabeverfahren (HOAI - Leistungsphase 7)

#### 1.4 Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nummer 2 VOB/B
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen

#### 1.5 Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
- Beratung durch Sonderfachleute
- Optimierungsberechnungen
- Bauaufsichtliche Abnahmen

- Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
  - Herstellen von Informations- und Werbematerial
  - Ausrichten von Ausstellungen
  - Künstlerische Beratungen
  - Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme
- 2 Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
  - 3 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.
  - 4 Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern zum Beispiel von einem Ingenieurbüro ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
  - 5 Die Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung (Leistungsphasen 1 - 8) und Bauaufsicht sind mithin auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn sie durch Beauftragung eines Dritten entstehen.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

#### **Vorsorgemaßnahmen/Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Bereits vor Baubeginn des geförderten Vorhabens abgeschlossene Vorsorgemaßnahmen können nicht als Vorhabenmasse bezuschusst werden. Vorsorgemaßnahmen mit Eigenfinanzierung bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn.

Die Einwilligung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und unter folgenden Vorbehalten zu erteilen:

1. Die Einwilligung bewirkt, dass eine Förderung vorzeitig erbrachter Vorhabenleistungen nicht ausgeschlossen wird; sie präjudiziert aber weder rechtlich noch tatsächlich Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls wann in welcher Höhe das Vorhaben gefördert wird.
2. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Baulastträger.
3. Bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Maßnahmebeginn unberücksichtigt.

#### **Wertausgleich**

Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen.

1. Muss im Zuge eines Baus oder Ausbaus einer zuwendungsfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die mit Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst zuwendungsfähig wäre oder die Straße in der Erhaltungslast des Vorhabenträgers ist.
2. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines laut Richtlinie geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
  - a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
  - b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermines eintritt.
3. Die Festlegung unter Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

#### **4. Ausnahmen**

Ein Wertausgleich entfällt,

- a) soweit in notwendigem Umfang
  - Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
  - Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die entsprechend Richtlinie selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
  - zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dückern oder Rohrmehrlängen),
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn
  - eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
  - lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

#### **5. Folgepflicht**

Die Regelung des Wertausgleiches findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte auf-

grund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleiches anzurechnen.

#### 6. Berechnung des Wertausgleiches

- a) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen. Sie wird nach dem Schema der Anlage 1 berechnet.
- b) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
  - der Wert der anfallenden Stoffe,
  - die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
  - Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

#### Wiederverwertung teerhaltiger Ausbaumasphalte

Der Wiedereinbau zerkleinerter (Kornbereich 0 - 33 mm) teerhaltiger Ausbaumasse ist nach Ummantelung mit Spezialbitumen oder hydraulischem Bindemittel als Fundations- oder Tragschicht grundsätzlich möglich und förderungsfähig. Die Förderung umfasst die Mehrkosten für Transport und Aufbereitung. Ausbau und Einbau regeln sich durch die ohnehin vorhandenen Erd- und Deckenbaupositionen. Soweit das aufbereitete Material nicht in der geförderten Baumaßnahme wieder verwendet werden kann, muss es von der Förderung ausgenommen werden. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören während der Bau- durchführung auch die entstehenden Kosten für Baustoffprüfungen und Laboruntersuchungen. (Klärung Kosten für Lagerung)

Sollte die Möglichkeit bestehen, das aufbereitete Material in eine andere förderfähige Maßnahme einzubauen, sind diese Ausgaben für die Aufbereitung und den Transport zuwendungsfähig. Lagerkosten und Gebühren werden den Verwaltungskosten zugeordnet und sind nicht zuwendungsfähig. Die Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung von kontaminiertem Material ohne den Wiedereinbau ist nicht zuwendungsfähig.

#### Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass für mindestens fünf Jahre kein Eingriff durch Dritte (zum Beispiel Leitungs- und Versorgungsträger) in die fertiggestellte Straßen- beziehungsweise Brückenbaumaßnahme erfolgt. Die festgestellten Fördervoraussetzungen müssen in der Regel 15 Jahre erhalten bleiben. Ausnahmegenehmigungen können nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen insbesondere bei erheblichem Interesse des Landes beziehungsweise des Bundes erteilt werden.

Eine erneute Förderung der hergestellten Straße beziehungsweise Brücke kann erst nach Überschreiten der im technischen Regelwerk festgelegten Nutzungsdauer, jedoch frühestens nach dem Ende der Zweckbindungsfrist erfolgen.

## Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 8. Juli 2011

#### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aufgrund des Artikels 47 der Verfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuschüsse zur behindertengerechten Anpassung von vorhandenem Wohnraum.

Ziel ist die Verbesserung der Wohnsituation, insbesondere der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten, in vorhandenen Mietwohnungen und in selbst genutztem Wohneigentum im Bestand<sup>1</sup> für schwerstmobilitätsbehinderte Menschen, um ihnen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben in vertrauter Umgebung zu ermöglichen. Damit wird ein Beitrag zur Integration von schwerbehinderten Personen unter Beachtung der demografischen Entwicklung geleistet.

- 1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- die Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

<sup>1</sup> Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn der Wohnraum bereits vom Haushalt genutzt wurde.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung der Kosten für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung des Wohnraums an die Anforderungen der DIN 18025<sup>2</sup>. Teilmaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn die Gesamtheit der Maßnahmen nach der DIN 18025<sup>2</sup> bei Verbleib der berechtigten Person/Personen in der bestehenden Wohnung nicht erforderlich, nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar ist. Förderungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung
- Entfernung von Türschwellen
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren<sup>3</sup>
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen
- Behindertengerechte bauliche Veränderungen in Küche und Bad
- Bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung
- Schaffung von Rollstuhlstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes<sup>4</sup>
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen, einschließlich der Rollläden.

2.2 Als bauliche Maßnahme zur behindertengerechten Anpassung zählt auch der ausschließliche nachträgliche Einbau höhenüberwindender Hilfsmittel, insbesondere rollstuhlgerechter Senkrecht-/Schrägaufzüge<sup>5</sup>, und die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Wohnung, soweit möglich und zumutbar, nach der DIN 18025<sup>2</sup> gestaltet ist/wird.

2.3 Gefördert werden können auch bauliche Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung von Mietwohnungen für Wohngemeinschaften mit mindestens vier Personen, wobei die Anzahl der berechtigten Personen gemäß Nummer 4.2 regelmäßig 50 Prozent betragen muss. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass die berechtigten Personen bisher keinen behindertengerechten Wohnraum bewohnten oder der bisherige Wohnraum für die aktuellen gesundheitlichen Bedürfnisse nicht mehr geeignet ist.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte als Vermieter oder Mieter von Mietwohnungen und Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum.

Im Falle von Nummer 2.3 sind Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Hauptmieter der von der Wohngemeinschaft bewohnten Mietwohnung.

<sup>2</sup> Es kann auch die DIN 18040-2 angewendet werden, die nach Einführung im Land Brandenburg die DIN 18025 ersetzt.

<sup>3</sup> Kann nur im Zusammenhang mit anderen Teilmaßnahmen gefördert werden

<sup>4</sup> Kann bei Mietwohnungen nur im Zusammenhang mit anderen Teilmaßnahmen gefördert werden

<sup>5</sup> Der Einbau von Treppensitzliften ist nicht zuwendungsfähig.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Eigenleistung

Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Deckung der Gesamtausgaben in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Leistungen Dritter, die als Zuschuss gewährt werden, können als Eigenleistung anerkannt werden.

### 4.2 Berechtigter Personenkreis

Berechtigter zur Nutzung der geförderten Wohnungen sind Haushalte, zu denen schwerbehinderte Personen gehören, deren Art und Schwere der Behinderung eine besondere bauliche oder technische Ausgestaltung des Wohnraums erforderlich macht und deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt. Hierzu zählen insbesondere Personen mit einer Gehbehinderung (aG beziehungsweise G), Personen mit progressiv verlaufenden chronischen Erkrankungen, Personen mit Heimdialyse sowie blinde (Bl) und gehörlose (Gl) Personen.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu führen. Alternativ kann der Bescheid für die Anerkennung der Schwerbehinderung eingereicht werden.

4.3 Die Förderung kann gewährt werden, wenn die für die Behindertenberatung zuständige Stelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Angemessenheit und Dringlichkeit der beantragten Maßnahme bestätigt.

Bei Förderungsanträgen von Mietern ist neben der Verpflichtungserklärung des Vermieters auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme entsprechend den Anlagen des Antrages erforderlich.

4.4 Bei Maßnahmen für höhenüberwindende Hilfsmittel nach Nummer 2.2 ist darüber hinaus die Bestätigung der Behörde gemäß Nummer 4.3 erforderlich,

- dass die zu fördernde Wohnung bereits der DIN 18025<sup>2</sup>, Teil I entspricht beziehungsweise zeitgleich danach, soweit möglich und zumutbar, umgebaut wird (siehe Anlage zum Antrag)
- dass die einzubauenden Hilfsmittel den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen.

4.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Vorhabenbeginn kein Grund zur Versagung des Zuwendungsbescheides hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

In der Unschädlichkeitsbestätigung ist mitzuteilen, dass ein Vorhabenbeginn nicht zur Versagung des Zuwendungsbescheids führt, wenn alle anderen Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, dass aber der Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt und die Unschädlichkeitsbestätigung keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung begründet.

#### 4.6 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Maßnahme bauordnungsrechtliche oder bau- und landesplanerische Belange entgegenstehen
- die zu fördernde Maßnahme ausschließlich durch Leistungen Dritter (zum Beispiel der Hauptfürsorgestelle, Berufsgenossenschaften, der Pflegeversicherung oder sonstiger Versicherungen) finanziert wird.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt bis zu

- 8 000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.1
- 10 000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.2
- 25 000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.3, davon höchstens 15 000 Euro für höhenüberwindende Hilfsmittel.

Die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist möglich. Die Restfinanzierung der Gesamtmaßnahme (einschließlich Eigenanteil) muss nachgewiesen werden.

#### 5.5 Kombination mit anderen Förderungsprogrammen

Eine Kombination mit den Programmen „Altersgerecht umbauen“ der KfW Privatkundenbank ist möglich, sofern die Summe der Förderungsmittel die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die geförderte Wohnung ist mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Gewährung der Zuwendung entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen (Zweckbindungszeitraum). Bei einer Mietwohnung ist der Zuwendungsempfänger in diesem Zeitraum verpflichtet, die Wohnung einem Berechtigten im Sinne von Nummer 4.2 zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen. Ist der Mieter der Zuwendungsempfänger, ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des

Mietverhältnisses der Vermieter verpflichtet, die Wohnung für die Dauer der Zweckbindung nur Berechtigten nach Nummer 4.2 zu überlassen. Im Falle der Förderung von Teilmaßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Bewilligungsstelle abweichende angemessene Bindungsfristen und gesonderte Auflagen im Zuwendungsbescheid festlegen.

Die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung obliegt der Bewilligungsstelle.

Jede Änderung oder die Aufgabe der Zweckbestimmung ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Förderungsanträge sind unter Vorlage von Kostenvoranschlägen zur Durchführung der beantragten Maßnahmen, des Nachweises der Eigenleistung, der Nachweise gemäß Nummer 4.2 sowie der Bestätigung der Behörde gemäß Nummer 4.3 entsprechend den Anlagen zum Antrag bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Förderungsanträgen von Mietern sind die vom Eigentümer unterschriebene Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme sowie die Verpflichtungserklärung des Vermieters entsprechend den Anlagen zum Antrag beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird wie folgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto ausbezahlt:

- 60 Prozent nach Baubeginn
- 40 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises über die Baumaßnahme.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgangsbelege, Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7.6 Entgelte

Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit wird von der Bewilligungsstelle ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Zuschusses erhoben. Das Entgelt wird bei der Auszahlung des Zuschusses beziehungsweise der ersten Rate einbehalten.

#### 7.7 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

## Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

### Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 12/2011 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.7:  
Brücken- und Ingenieurbau;  
Überwachung, Prüfung  
Vom 31. Juli 2011

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 14/2010 vom 23. Juli 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten fortgeschrieben. Das aktualisierte Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten findet sich in der „Übersicht über den Stand des M-BÜ-ING, Ausgabe April 2010“ (**Anlage 1**) wieder.

Die Aktualisierung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) betrifft folgende Abschnitte:

- Vorbemerkungen zum M-BÜ-ING
- 2-1 Grundbau - Baugruben
- 2-2 Grundbau - Gründungen
- 2-3 Grundbau - Wasserhaltung
- 2-4 Grundbau - Stützkonstruktionen
- 3-4 Massivbau - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
- 3-5 Massivbau - Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
- 5-1 Tunnelbau - Geschlossene Bauweise
- 5-2 Tunnelbau - Offene Bauweise

Diese Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand des M-BÜ-ING“ (**Anlage 1**) mit dem Stand 04/2010 angegeben. Die neue Übersicht und die betreffenden Ergänzungs- und Austauschblätter bilden zusammen mit den bereits früher bekannt gegebenen Abschnitten den aktuellen Stand des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING).

Auf die Erläuterungen in den „Vorbemerkungen zum M-BÜ-ING“ (**Anlage 2**) wird hingewiesen.

Hiermit werden die neue „Übersicht über den Stand der M-BÜ-ING, Ausgabe April 2010“ (**Anlage 1**) mit den darin enthaltenen Abschnitten und die angepassten „Vorbemerkungen zum M-BÜ-ING - Stand 30.04.2010“ (**Anlage 2**) für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Sie ersetzen die bisherigen Ausgaben vom Dezember 2007.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 17/2008 vom 19. September 2008 (ABl. S. 2353) wird hiermit für den Bereich des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) wird nur noch digital zur Verfügung gestellt. Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt unter:

**[www.bast.de](http://www.bast.de) / Publikationen / Regelwerke zum Download /  
Brücken- und Ingenieurbau**

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 14/2010, vom 23. Juli 2010 wurde im Verkehrsblatt Seite 319 veröffentlicht.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 31. Juli 2016 befristet.

## Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)

### Übersicht über den Stand des M-BÜ-ING

**Ausgabe April 2010**

Teil:	Abschnitt:	Stand:
	<b>Vorbemerkungen zum M-BÜ-ING</b>	<b>04/2010</b>
<b>1 Allgemeines</b>	<b>1 Grundsätzliches</b> Seite 1 - 4	03/2007
	<b>2 Technische Bearbeitung</b> Seite 1 - 4	03/2007
	<b>3 Prüfungen während der Ausführung</b> Seite 1 - 3	03/2007
<b>2 Grundbau</b>	<b>1 Baugruben</b> Seite 1 - 7	<b>04/2010</b>
	<b>2 Gründungen</b> Seite 1 - 5	<b>04/2010</b>
	<b>3 Wasserhaltung</b> Seite 1 - 4	<b>04/2010</b>
	<b>4 Stützkonstruktionen</b> Seite 1 - 7	<b>04/2010</b>
<b>3 Massivbau</b>	<b>1 Beton</b> Seite 1 - 4	03/2007
	<b>2 Bauausführung</b> Seite 1 - 12	03/2007
	<b>3 Bauwerksfugen</b> Seite 1 - 5	03/2007
	<b>4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</b> Seite 1 - 12	<b>04/2010</b>
	<b>5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen</b> Seite 1 - 9	<b>04/2010</b>
	<b>6 Mauerwerk</b> Seite 1 - 3	03/2007

Teil:	Abschnitt:	Stand:
<b>4 Stahlbau, Stahlverbundbau</b>	<b>1 Stahlbau</b> in Bearbeitung <b>2 Stahlverbundbau</b> in Bearbeitung <b>3 Korrosionsschutz von Stahlbauten</b> in Bearbeitung  <b>4 Seile und Kabel</b> in Bearbeitung <b>5 Korrosionsschutz von Seilen und Kabeln</b> in Bearbeitung	
<b>5 Tunnelbau</b>	<b>1 Geschlossene Bauweise</b> Seite 1 - 10 <b>2 Offene Bauweise</b> Seite 1 - 8 <b>3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren</b> in Bearbeitung <b>4 Betriebstechnische Ausstattung</b> in Bearbeitung <b>5 Abdichtung</b> in Bearbeitung	04/2010  04/2010
<b>6 Bauverfahren</b>	<b>1 Traggerüste</b> Seite 1 - 4 <b>2 Taktschiebeverfahren</b> Seite 1 - 4 <b>3 Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse</b> Seite 1 - 4	03/2007  03/2007  03/2007
<b>7 Brückenbeläge</b>	<b>1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn</b> in Bearbeitung <b>2 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen</b> in Bearbeitung <b>3 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff</b> in Bearbeitung <b>4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem</b> in Bearbeitung <b>5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl</b> in Bearbeitung	

Teil:	Abschnitt:	Stand:
<b>8 Bauwerksausstattung</b>	<b>1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer</b> in Bearbeitung	
	<b>2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt</b> in Bearbeitung	
	<b>3 Lager und Gelenke</b> Seite 1 - 4	03/2007
	<b>4 Absturzsicherungen</b> Seite 1 - 3	03/2007
	<b>5 Entwässerungen</b> Seite 1 - 3	03/2007
	<b>6 Befestigungseinrichtungen</b> Seite 1 - 3	03/2007
<b>9 Bauwerke</b>	<b>1 Verkehrszeichenbrücken</b> in Bearbeitung	
	<b>2 Bewegliche Brücken</b> in Bearbeitung	
	<b>3 Lärmschutzwände</b> in Bearbeitung	
	<b>4 Wellstahlbauwerke</b> in Bearbeitung	
<b>10 Anhang</b>	<b>1 Vordrucke für Protokolle</b> Seite 1 - 3	03/2007

---

**Hinweise zum M-BÜ-ING**

---

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

## Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

**Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)****Vorbemerkungen zum M-BÜ-ING**

- (1) Zur Unterstützung der Überwachung von Bauarbeiten für Brücken und andere Ingenieurbauten der Bundesfernstraßen hat der Koordinierungsausschuss Bau (KoA-Bau) das an die ZTV-ING angepasste „Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten“ (M-BÜ-ING) als Loseblattsammlung erarbeitet.
- (2) Das Merkblatt enthält ausgewählte Kontrollen, Prüfungen und Festlegungen, die im Rahmen der Überwachung von Bauarbeiten zur Herstellung und Erhaltung von Brücken und anderen Ingenieurbauten erforderlich und in technischen Regelwerken vorgeschrieben sind. Für einzelne Prüf- und Kontrolltätigkeiten sind, soweit erforderlich und noch nicht einheitlich vorhanden, Vordrucke enthalten.
- (3) Das Merkblatt enthält jedoch nur Mindestanforderungen an die Bauüberwachung, die eine laufende ingenieurmäßige Bewertung des Baugeschehens durch in der Bauüberwachung erfahrene Vertreter des Auftraggebers nicht entbehrlich machen. In diesem Sinne enthält es keine abschließende Auflistungen, die weitergehende Überprüfungen ausschließen oder überflüssig machen könnten. Auch mindert die Anwendung des Merkblattes nicht die erforderliche Wahrnehmung einer umfassenden und sorgfältigen Bauüberwachung durch erfahrenes Fachpersonal.
- (4) Neben der direkten Anwendung durch die örtliche Bauüberwachung ist das Merkblatt auch als Schulungs- und Einarbeitungshilfe geeignet, insbesondere auch für die Übertragung der Bauüberwachung auf Dritte. Es ist jedoch nicht geeignet, Bestandteil eines Bau- oder Ingenieurvertrages zu werden.
- (5) Das Merkblatt bezieht sich im Wesentlichen auf Überwachungstätigkeiten bei der Ausführung von Bauleistungen, für die die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ vertraglich vereinbart sind. Die Gliederung des Merkblattes erfolgt deshalb analog zur Gliederung der ZTV-ING.
- (6) Der aktuelle Stand des M-BÜ-ING als Loseblatt-Sammlung ergibt sich jeweils aus der „Übersicht über den Stand des M-BÜ-ING“, die bei jeder Fortschreibung des Merkblattes aktualisiert wird. Noch fehlende Abschnitte sind in Bearbeitung und werden sukzessive ergänzt.
- (7) Das Merkblatt ist Bestandteil der Sammlung Brücken- und Ingenieurbau (Sachgebiet 05) der Abteilung Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und steht mit dem zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau auf der Internetseite der BAST unter:
- [www.bast.de](http://www.bast.de) / Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau**
- zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

## Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

### Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 11/2011 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.2:  
Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen  
Sachgebiet 16.2:  
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen  
Vom 31. Juli 2011

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 13/2010 vom 23. Juli 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) fortgeschrieben. Die aktualisierten Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften finden sich in der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010“ (**Anlage**) wieder.

In der Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) sind folgende neue Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften enthalten:

Aus Abschnitt 7 - 2, Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen

- Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TL BEL - B, Teil 2)
- Technische Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TP BEL - B, Teil 2).

Aus Abschnitt 7 - 4, Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem

- Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl (TL BEL - ST)
- Technische Prüfvorschriften für die Prüfung der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl (TP BEL - ST).

Mit der Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) werden folgende Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften zurückgezogen:

Aus Abschnitt 3 - 4, Schutz und Instandhaltung von Betonbauteilen

- Technische Lieferbedingungen für Oberflächenschutzsysteme (TL OS)
- Technische Prüfvorschriften für Oberflächenschutzsysteme (TL OS).

Aus Abschnitt 3 - 5, Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen

- Technische Lieferbedingungen für Füllgut aus Epoxidharz und zugehöriges Injektionsverfahren (TL FG-EP)
- Technische Prüfvorschriften für Füllgut aus Epoxidharz und zugehöriges Injektionsverfahren (TP FG-EP)
- Technische Lieferbedingungen für Füllgut aus Polyurethan und zugehöriges Injektionsverfahren (TL FG-PUR)
- Technische Prüfvorschriften für Füllgut aus Polyurethan und zugehöriges Injektionsverfahren (TP FG-PUR)
- Technische Lieferbedingungen für Füllgut aus Zementleim/Zementsuspension und zugehöriges Injektionsverfahren (TL FG-ZL/ZS)
- Technische Prüfvorschriften für Füllgut aus Zementleim/Zementsuspension und zugehöriges Injektionsverfahren (TP FG-ZL/ZS).

Die neue „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010“ (**Anlage**) dokumentiert den aktuellen Stand der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten. Nicht mehr in der Übersicht aufgeführte Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften entfallen.

Hiermit wird die neue „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010“ (**Anlage**) und die darin enthaltenen aktualisierten Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Sie ersetzt die Ausgabe Dezember 2007.

Die neuen Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften sind ab sofort soweit zutreffend in neu abzuschließenden Bauverträgen zu vereinbaren. Laufende Verträge sind entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) fortzuführen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 17/2008 vom 19. September 2008 (ABl. S. 2353) wird hiermit für den Bereich der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) werden nur noch di-

gital zur Verfügung gestellt. Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) werden die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt unter:

**[www.bast.de](http://www.bast.de) / Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau**

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) und die zugehörigen Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. Dies betrifft die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften, die den folgenden Abschnitten der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) zugeordnet sind:

ZTV-ING, Abschnitt 5 - 4	Tunnelbau - Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING, Abschnitt 7 - 1 bis 7 - 5	Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
ZTV-ING, Abschnitt 8 - 2	Bauwerksausstattung - Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Die betroffenen Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 13/2010, vom 23. Juli 2010 wurde im Verkehrsblatt Seite 315 veröffentlicht.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 31. Juli 2016 befristet.

## Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)

### Übersicht über den Stand der TL/TP-ING

**Ausgabe April 2010**

Teil	Abschnitt	Stand *)
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches	
	2 Technische Bearbeitung	
	3 Prüfungen während der Ausführung	
2 Grundbau	1 Baugruben	
	2 Gründungen	
	3 Wasserhaltung	
	4 Stützkonstruktionen	
3 Massivbau	1 Beton	
	<b>2 Bauausführung</b>	
	<i>Technische Lieferbedingungen für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TL AGS-Beton)</i>	<i>i. B.</i>
	<i>Technische Prüfvorschriften für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TP AGS-Beton)</i>	<i>i. B.</i>
	3 Bauwerksfugen	
	<b>4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</b>	
	Technische Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE – PCC)	1990
	Technische Prüfvorschriften für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz (TP BE – PCC)	1990

		Technische Lieferbedingungen für im Spritzverfahren aufzubringende Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE – SPCC)	1990
		Technische Prüfvorschriften für im Spritzverfahren aufzubringende Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz (TP BE – SPCC)	1990
		Technische Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel/ Reaktionsharzbeton (TL BE – PC)	1990
		Technische Prüfvorschriften für Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel/Reaktionsharzbeton (TP BE – PC)	1990
5		Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen	
<b>6</b>		<b>Mauerwerk</b>	
		<i>Technische Lieferbedingungen für Anti-Graffiti-Systeme auf Mauerwerk (TL AGS-Mauerwerk)</i>	<i>i. B.</i>
		<i>Technische Prüfvorschriften für Anti-Graffiti-Systeme auf Mauerwerk (TL AGS-Mauerwerk)</i>	<i>i. B.</i>
<b>4</b>	<b>Stahlbau, Stahlverbund</b>		
	1	Stahlbau	
	2	Stahlverbundbau	
<b>3</b>		<b>Korrosionsschutz von Stahlbauten</b>	
		Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten (TL/TP-KOR – Stahlbauten)	2002
<b>4</b>		<b>Seile und Kabel</b>	
		Technische Lieferbedingungen für vollverschlossene Brückenseile (TL Seile)	1994
<b>5</b>		<b>Korrosionsschutz von Seilen und Kabeln</b>	
		<i>Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Beschichtungs-, Dicht- und Injizierstoffe für den Korrosionsschutz an Seilen und Kabeln (TL/TP-KOR-Seile)</i>	<i>i. B.</i>

<b>5</b>	<b>Tunnelbau</b>	1	Geschlossene Bauweise	
		2	Offene Bauweise	
		<b>3</b>	<b>Maschinelle Schildvortriebsverfahren</b>	
			Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Dichtungsprofile (TL/TP DP)	2007
		<b>4</b>	<b>Betriebstechnische Ausstattung</b>	
	<i>Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Türen und Tore in Straßentunneln (TL/TP TTT)</i>	<i>i.B.</i>		
	<b>5</b>	<b>Abdichtung</b>		
		Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Schutz- und Drän-schichten aus Geokunststoffen (TL/TP SD)	2007	
		Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Kunststoffdichtungsbahnen und zugehörige Profilbänder (TL/TP KDB)	2007	
<b>6</b>	<b>Bauverfahren</b>	1	Traggerüste	
		2	Taktschiebeverfahren	
		3	Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse	
<b>7</b>	<b>Brückenbeläge</b>	<b>1</b>	<b>Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn</b>	
			Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TL BEL-B, Teil 1)	1999
			Technische Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TP BEL-B, Teil 1)	1999
			Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton (TL BEL-EP)	1999
		Technische Prüfvorschriften für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton (TP BEL-EP)	1999	

- |          |                            |   |  |
|----------|----------------------------|---|--|
|          | <b>2</b>                   | <b>Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen</b>  |  |
|          |                            | Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TL BEL – B, Teil 2)        | 2010   |
|          |                            | Technische Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (TP BEL – B, Teil 2)         | 2010   |
|          | <b>3</b>                   | <b>Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff</b>   |  |
|          |                            | Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (TL BEL – B, Teil 3) | 1995   |
|          |                            | Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (TP BEL – B, Teil 3)  | 1995   |
|          | <b>4</b>                   | <b>Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem</b>  |  |
|          |                            | Technische Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl (TL BEL – ST)   | 2010   |
|          |                            | Technische Prüfvorschriften für die Prüfung der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl (TP BEL – ST)  | 2010   |
|          | <b>5</b>                   | <b>Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl</b>  |  |
|          |                            | Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe der reaktionsharzgebundenen Dünnbeläge auf Stahl (TL RHD-ST)   | 1999   |
|          |                            | Technische Prüfvorschriften für die Baustoffe der reaktionsharzgebundenen Dünnbeläge auf Stahl (TP RHD-ST)  | 1999   |
| <b>8</b> | <b>Bauwerksausstattung</b> | <b>1</b>  | <b>Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer</b>   |
|          |                            |   | Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP FÜ) |
|          |                            |   | 2005   |

**2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt**

Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt (TL-BEL-FÜ) 1998

Technische Prüfvorschriften für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt (TP-BEL-FÜ) 1998

- 3 Lager und Gelenke
- 4 Absturzsicherungen
- 5 Entwässerungen
- 6 Befestigungseinrichtungen

**9 Bauwerke**

- 1 Verkehrszeichenbrücken
- 2 Bewegliche Brücken
- 3 Lärmschutzwände
- 4 Wellstahlbauwerke

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten des Landes  
Brandenburg über die Führung, Vorlage und  
Prüfung der Kkehrbücher  
(Kkehrbuchrichtlinie)**

Vom 8. Juli 2011

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Damit eine einheitliche Kkehrbuchführung im Land Brandenburg gewährleistet ist, finden auf die Führung, Vorlage und Prüfung des Kkehrbuchs zusätzlich zu den Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) die in dieser Richtlinie geregelten besonderen Bestimmungen Anwendung.
- 1.2 Das Kkehrbuch ist ein Beweismittel für die Durchführung der vorgeschriebenen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten. Es gibt den Aufsichtsbehörden Aufschluss über die fristgerechte Durchführung der Arbeiten.
- 1.3 Das aktuelle Kkehrbuch muss zu Beginn des Kalenderjahres mit den zu diesem Zeitpunkt feststehenden Angaben erstellt sein. Im Kkehrbuch sind alle Feuerungsanlagen des jeweiligen Grundstücks und die Kkehr- und Überprüfungsarbeiten unabhängig vom Jahr der Durchführung enthalten. Änderungen aufgrund von verweigerten Arbeiten im laufenden Jahr sind nicht zulässig.
- 1.4 Kkehrbuchänderungen werden am Ende des Kkehrbuchs oder in einem gesonderten Verzeichnis (zum Beispiel „Änderungskkehrbuch“) aufgeführt.
- 1.5 Werden für die Angaben zu Feuerungsanlagen im Kkehrbuch Computerkurzzeichen verwendet, sind die durch den Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks vorgegebenen Computerkurzzeichen zu verwenden.
- 1.6 Beim Einsatz von Softwareprogrammen ist darauf zu achten, dass sie über die vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks vorgegebene Schnittstelle zum Austausch der Daten zwischen den Kkehrbezirkseinhabern verfügen.
- 1.7 Durch geeignete Hard- beziehungsweise Software ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen auf die Daten im Kkehrbuch zugreifen können. Auf die Datenschutzbestimmungen für elektronische Datenträger wird hingewiesen.
- 1.8 Zur Sicherung der Daten vor Verlust ist mindestens wöchentlich eine Sicherungskopie aller elektronisch gespeicherten Daten anzufertigen. Die jeweilige Kopie ist drei Monate aufzubewahren.
- 1.9 Mit Ablauf des 31. Dezember sind die Eintragungen im Kkehrbuch jährlich abzuschließen und nach Nummer 2.6 aufzurechnen sowie eine Sicherungskopie anzufertigen. Es ist sicherzustellen, dass die Daten während der Aufbewahrungsdauer von sieben Jahren (§ 19 Absatz 4 SchfHWG) verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

- 1.10 Das aktuelle Kkehrbuch ist einschließlich aller Änderungen auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen in Form eines Teilausdrucks und/oder elektronisch lesbar als PDF-Datei vorzulegen.
- 1.11 Eine unvollständige oder fehlerhafte Kkehrbuchführung kann eine schwere Berufspflichtverletzung darstellen und zu Aufsichtsmaßnahmen führen.
- 1.12 Im Fall der Übergabe des Kkehrbezirks an den Nachfolger ist darauf zu achten, dass die im Verlaufe des Übergabjahres durchzuführenden Kkehr- und Überprüfungsarbeiten in zeitanteilig angemessenem Umfang ausgeführt werden. Eine vorzeitige Erledigung der Arbeiten in größerem Umfang vor der Übergabe ist grundsätzlich sachwidrig und kann zu Aufsichtsmaßnahmen führen.

## **2 Ordnung innerhalb des Kkehrbuches**

- 2.1 Das Deckblatt trägt:
  - die Bezeichnung des Kkehrbezirks und das Kkehrbuchjahr,
  - den Namen der Innung des Kkehrbezirkseinhabers,
  - den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Kkehrbezirkseinhabers sowie
  - die Gesamtzahl der Kkehrbuchseiten.
- 2.2 Dem Deckblatt folgt das Inhaltsverzeichnis. In ihm sind den alphabetisch geordneten Orten und Straßen die entsprechenden Kkehrbuchseiten zuzuordnen.
- 2.3 Die Kkehrbuchseiten sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2.4 Die Orte und innerhalb der Orte die Straßen sind in alphabetischer Reihenfolge sowie vollständig hintereinander aufzuzeichnen. Am Ende des jeweiligen Ortes sind die Anzahl der Gebäude und Nutzungseinheiten anzugeben. Nach jedem Ort ist eine neue Seite im Kkehrbuch zu beginnen.
- 2.5 Die Hausnummern sind aufsteigend oder absteigend zu sortieren.
- 2.6 Die Gesamtaufrechnung nach der Anzahl der Gebäude und Nutzungseinheiten erfolgt am Ende des Kkehrbuchs sowohl für die Gebäude und Nutzungseinheiten, in denen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten des laufenden Jahres durchgeführt werden, als auch für alle benutzten Gebäude und Nutzungseinheiten insgesamt.

## **3 Eintragungen in das Kkehrbuch**

- 3.1 Im Kkehrbuch ist anzugeben, welcher Schornsteinfegerbetrieb die jeweiligen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten durchgeführt hat.
- 3.2 Die Eintragungen im Kkehrbuch sind auf dem neuesten Stand zu halten. Spätestens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Tätigkeit oder dem Zugang dieser Informationen sind die Eintragungen vorzunehmen.

- 3.3 Alle Termine beziehungsweise Datumsangaben sind mit Jahreszahlen zu versehen. Dieses Datum ist in den nachfolgenden Kkehrbüchern fortzuschreiben, bis es durch das Datum der nächsten Durchführung oder Bescheiderstellung ersetzt wird.
- 3.4 Den Eintragungen nach § 19 SchfHwG zur jeweiligen Feuerstätte folgen die dazugehörigen Eintragungen zur Abgasanlage einschließlich aller im Feuerstättenbescheid festgesetzten, spätesten Durchführungstermine. Das Datum des Bescheids ist anzugeben.
- 3.5 Entfallen im laufenden Kalenderjahr Kkehr- und Überprüfungsarbeiten durch Veränderungen am Gebäude (zum Beispiel Abriss) oder an der Feuerungsanlage (zum Beispiel Anschluss an Heizkraftwerk) sind:
- 3.5.1 die Termine der entfallenen Arbeiten mit „X“ zu kennzeichnen,
- 3.5.2 die Daten des Gebäudes nach dem Abschluss des Kkehrbuches erst im Kkehrbuch des neuen Jahres zu löschen.
- 3.6 Neu im Jahr hinzukommende Gebäude (zum Beispiel Neubauten) sind in das laufende Kkehrbuch nach Nummer 3.2 einzuordnen und wie folgt zu kennzeichnen:
- 3.6.1 bis zur Bauabnahme das Gebäude als „unbenutzt“,
- 3.6.2 nach der Bauabnahme die Termine der nicht mehr durchführbaren Arbeiten mit „X“. Die wiederkehrenden Kkehr- und Überprüfungsarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau tragen dabei das Datum der Bauabnahme.
- 3.7 Bei Veränderungen an der Feuerungsanlage (zum Beispiel Umstellung des Brennstoffs) sind:
- 3.7.1 die alten Daten der Feuerungsanlage nach der Bauabnahme durch die neuen Daten zu ersetzen und diese Änderung aufzuzeichnen,
- 3.7.2 die Termine der durchgeführten Kkehr- und Überprüfungsarbeiten bis zum Jahresende im Kkehrbuch zu belassen,
- 3.7.3 die Termine der entfallenen Arbeiten mit „X“ zu kennzeichnen,
- 3.7.4 die Gebäude, bei denen die Bauabnahme erst im Folgejahr nach der Veränderung erfolgt, im Kkehrbuch des neuen Jahres bis zur Abnahme als „unbenutzt“ zu kennzeichnen.
- 3.8 Andere als unter den Nummern 3.6.1 und 3.7.4 als „unbenutzt“ gekennzeichnete Gebäude sind mit dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung (zum Beispiel „leer“) nicht im Kkehrbuch aufzuzeichnen.

#### 4 Mängelaufzeichnung

- 4.1 Mängel an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie Arbeitsschutzeinrichtungen sind wie folgt aufzuzeichnen:

- Nummerierung der Mängel,
- Datum der Mangelfeststellung,
- Bezeichnung des Mangels,
- Zuordnung zur Feuerungs- oder Lüftungsanlage,
- gestellte Frist,
- Datum Weitergabe an die Behörde und
- Datum der Abstellung des Mangels.

- 4.2 Im Kkehrbuch ist anzugeben, welcher Schornsteinfegerbetrieb den jeweiligen Mangel festgestellt hat.

- 4.3 Die Weiterleitung der Meldung über den bestehenden Mangel an die untere Bauaufsichtsbehörde ist nach Ablauf der Frist innerhalb von zehn Arbeitstagen durch den Bezirksinhaber vorzunehmen.

#### 5 Jahresabschluss und Prüfung

- 5.1 Zu den Stichtagen 31. Dezember und 1. Januar des Folgejahres ist nach dem Muster der Anlage 1 der Kkehrbezirk zu erfassen.

- 5.2 Die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt die Auswahl der Kkehrbücher und die Form der Vorlage der abgeschlossenen Kkehrbücher nach Nummer 1.10. Die ausgewählten Kkehrbücher sind bis zum 15. Januar des Folgejahres mit der Erfassung nach Anlage 1 der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übergeben.

- 5.3 Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte jährlich mindestens 20 Prozent der Kkehrbücher ihres Zuständigkeitsbereiches prüfen; insbesondere von Neubestellten nach dem ersten Bestimmungsjahr.

- 5.4 Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde sollte in der Regel in Stichproben erfolgen. Dabei sollte insbesondere festgestellt werden, ob die kehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen sowie die Kkehr-, Überprüfungs- und Messtermine einschließlich der Feuerstättenschau ordnungsgemäß eingetragen sind. Ergeben sich bei der Prüfung nicht nur geringfügige Beanstandungen, sollte der betroffene Bereich einer tieferen Prüfung unterzogen werden. Prüfungsanmerkungen dürfen in den Kkehrbüchern nicht angebracht werden.

- 5.5 Die Prüfung der Kkehrbücher sollte bis zum 30. April abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Anlage 2 festzuhalten und gemeinsam mit der Erfassung nach Nummer 5.1 bis zum 15. Mai dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Referat 22, zu übergeben.

- 5.6 Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kkehrbuchinhaber mitzuteilen. Beanstandungen sollten im Gespräch geklärt und etwaige Aufsichtsmaßnahmen geprüft werden.

#### 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kkehrbuchrichtlinie vom 8. Oktober 2001 (ABl. S. 677) außer Kraft.

**Anlage 1**

**Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten**

Referat 22  
 Heinrich-Mann-Allee 107  
 14473 Potsdam

**Bezirkserfassung**

Name:

Ausweis-Nr.:

Bezirks-Nr.:

Innung:

Stand: 31.12.201.

Sie wurden in den o. g. Bezirk mit folgenden Ortsbezeichnungen und Straßen eingewiesen:

(Es sind nur Straßen aufgeführt, wenn Sie sich einen Ort mit anderen Bezirksinhabern teilen. Hausnummern wurden nur aufgeführt, wenn Sie sich Straßen mit anderen Inhabern teilen. Erläuterung: „OT v.“ = Ortsteil von, „GT v.“ = Gemeindeteil von.)

Bitte korrigieren Sie in dieser Tabelle die Angaben, die sich geändert haben. Abgänge bitte streichen und den Grund benennen (zum Beispiel Abriss, Umstellung auf Strom). Zugänge bitte auf der Rückseite dieser Auflistung aufführen.

PLZ	Ortsbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
-----	-----------------	--------	----------

Anzahl der Gebäude des Bezirks gemäß Kkehrbuch:	zum 31.12.201.	.....
	zum 01.01.201.	.....
Anzahl der Nutzungseinheiten des Bezirks gemäß Kkehrbuch:	zum 31.12.201.	.....
	zum 01.01.201.	.....

Bitte geben Sie die örtliche Lage des Bezirks in % an:

City-Lage	.....	(Stadt über 35 000 Einwohner)
Stadtrandlage-Lage	.....	(Stadt über 35 000 Einwohner)
Kleinstadt-Lage	.....	(Stadt unter 35 000 Einwohner)
Land-Lage/Landgemeinden	.....	
Gehöft-Lage	.....	außerhalb geschlossener Ortschaften

Ich versichere, dass ich die o. g. Angaben richtig und vollständig aufgeführt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Zugänge sind auf der Rückseite vermerkt: [ ] ja [ ] nein  
 Meine Anschrift hat sich [ ] nicht verändert [ ] wie folgt verändert:

**Vermerk**  
**über das Ergebnis**  
**der Kkehrbuchüberprüfung**

Aufsichtsbehörde: ..... Jahr: .....

Kkehrbezirks-Nr.: .....

Name des Kkehrbezirkseinhabers: .....

-----  
(Beanstandungen bitte auf einem Beiblatt unter Angabe der folgenden Nummern, der Kkehrbuchseite und der Gebäudeanschrift aufzeichnen und die Kkehrbuchseite für die eigenen Unterlagen kopieren.)

1 Prüfung des Kkehrbuches

1.1 Ist das Kkehrbuch richtig geordnet (Nummer 2 der Kkehrbuchrichtlinie)?

- keine Beanstandungen  
 Beanstandungen

1.2 Sind alle Feuerungs- und Lüftungsanlagen erfasst (Nummern 1.3 und 3.2 der Kkehrbuchrichtlinie)?  
(Im Vergleich mit den Bauabnahmen prüfbar.)

- keine Beanstandungen  
 Beanstandungen

1.3 Sind alle Daten, insbesondere die Kkehr- und Überprüfungstermine, eingetragen (Nummern 3.1, 3.3 bis 3.8 der Kkehrbuchrichtlinie)?

- keine Beanstandungen  
 Beanstandungen

1.4 Stimmen die Kkehr- und Überprüfungstermine mit den vorgegebenen Terminen im Feuerstättenbescheid überein?

- keine Beanstandungen  
 Beanstandungen

1.5 Werden Computerkurzzeichen nach Nummer 1.5 der Kkehrbuchrichtlinie verwendet?

- ja                       keine Beanstandungen  
 nein                       Beanstandungen

1.6 Sind die Fristen der Feuerstättenschauen eingehalten ?

- keine Beanstandungen  
 Beanstandungen

1.7 Stimmen die Änderungen mit dem Kkehrbuch überein (Nummer 1.4 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

1.8 Ist das Kkehrbuch richtig abgeschlossen (Nummern 1.9, 2.4 Satz 2 und Nummer 2.6 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

1.9 Gibt es weitere Beanstandungen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

## 2 Mängel aufzeichnung

2.1 Werden Mängel aufzeichnung (Nummer 4.1 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

2.2 Sind Bearbeitungsvermerke (Termine und Betrieb nach Nummer 4.2 der Kkehrbuchrichtlinie) eingetragen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

2.3 Wurde die Weiterleitungsfrist an die uBAB eingehalten (Nummer 4.3 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

2.4 Gibt es weitere Beanstandungen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen

## 3 Wurden Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet?

nein

ja: .....  
.....  
.....

.....  
Ort/Datum

.....  
Stempel/Unterschrift

Landesamt für Soziales und Versorgung

**Prüfungsordnung für die Prüfung  
zum anerkannten Abschluss  
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits-  
und Berufsförderung  
in Werkstätten für behinderte Menschen**

Aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses erlässt das Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 1 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die folgende Prüfungsverordnung für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen:

**I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse**

§ 1  
**Errichtung von Prüfungsausschüssen**

(1) Zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959), geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) - nachfolgend VO-FAB - durchführen.

(2) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2  
**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Trägers der Fortbildung an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der in Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist - soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird - eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

**Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige oder Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die Verlobte oder der Verlobte
2. die Ehegattin oder der Ehegatte
3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
9. Geschwister der Eltern
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 7 und 8 die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Betroffene oder der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

##### **Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben, § 22 bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### § 7

##### **Prüfungstermin**

(1) Die zuständige Stelle legt nach Abstimmung mit den Trägern der Fortbildung und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermi-

ne fest. Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Aufsichtsarbeit bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

#### § 8

##### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Tätigkeiten abgeleistet sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 VO-FAB genannten Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne von § 3 VO-FAB erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 9

##### **Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Prüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bereich die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung (Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen) teilgenommen hat oder
2. seinen Beschäftigungsort hat oder
3. seinen Wohnsitz hat.

#### § 10

##### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich oder elektronisch auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben über die in den §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat,

- d) Themenvorschlag für die praxisbezogene Projektarbeit,
- e) ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung,
- f) Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 24 beizufügen.

#### § 11

##### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

#### § 12

##### **Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr mit der Anmeldung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der hierfür anzuwendenden Gebührenordnung.

### **III. Abschnitt Durchführung der Prüfung**

#### § 13

##### **Inhalt und Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Aufsichtsarbeit und
2. eine praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch.

Inhalt, Umfang und Gliederung der Prüfungsteile der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der VO-FAB in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 14

##### **Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der VO-FAB die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der praxisbezogenen Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

#### § 15

##### **Erleichterung für behinderte Menschen**

(1) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(3) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen, so dass die zuständige Stelle über die Erleichterung rechtzeitig entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen.

#### § 16

##### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dem widerspricht.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter der zuständigen Stelle anwesend sein.

#### § 17

##### **Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

§ 18

**Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung gemäß § 9 Absatz 1 VO-FAB durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

**IV. Abschnitt**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 21

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

§ 22

**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Hierfür wird ihm das Zeugnis gemäß § 23 ausgehändigt.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23

**Prüfungszeugnis**

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle jeweils ein Zeugnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

**§ 24****Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ist hinzuweisen.

(2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder
2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 12 Anwendung.

**V. Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 25****Rechtsbehelf**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

**§ 26****Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 10 und die Niederschriften nach § 22 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

**§ 27****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Cottbus, den 21. März 2011

Liane Klocek  
Die Präsidentin

Anlage 1 gemäß § 23 Absatz 1



LAND BRANDENBURG

# Zeugnis

über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfte Fachkraft  
zur Arbeits- und Berufsförderung in  
Werkstätten für behinderte Menschen**

**«FrauHerr» «Vorname» «Nachname»**

«Geburtsname»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat am «Datum» die Prüfung zum anerkannten Abschluss  
gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte  
Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239)

**bestanden.**

Cottbus, «DatumZeugnis»

Landesamt für Soziales und Versorgung

Siegel

Prüfungsausschussvorsitzender

Anlage 2 gemäß § 23 Absatz 2

LAND BRANDENBURG

# Zeugnis

über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfte Fachkraft  
zur Arbeits- und Berufsförderung in  
Werkstätten für behinderte Menschen**

«FrauHerr» «Vorname» «Nachname»

«Geburtsname»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat am «Datum» die Prüfung zum anerkannten Abschluss gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) mit folgenden Ergebnissen

**bestanden.**

- |   |            |          |
|---|------------|----------|
| 1. Schriftliche Aufsichtsarbeit                                   | „«Punkte»“ | («Note») |
| 2. Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und Fachgespräch | „«Punkte»“ | («Note») |

Cottbus, «DatumZeugnis»

Landesamt für Soziales und Versorgung

Siegel

Prüfungsausschussvorsitzender

**Erlass einer nachträglichen Anordnung  
für eine Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht  
von Ferkeln in 15837 Baruth/Mark  
OT Petkus/Charlottenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. September 2011

Die Firma Van Dijck Ferkelproduktion GmbH, Jänickendorf, Alte Hauptstraße 62 in 14947 Nuthe-Urstromtal, die auf dem Grundstück **in 15837 Baruth/Mark OT Petkus/Charlottenfelde, Gemarkung Charlottenfelde, Flur 2, Flurstück 127** eine **Ferkelaufzuchtanlage** betreibt, wurde im Wege einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, den Betrieb der Anlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu ändern, dass die von der Anlage insgesamt ausgehenden Geruchsemissionen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionswerte (Zusatzbelastungswerte, angegeben als relative Häufigkeiten von Geruchsstunden) nicht überschreiten:

<u>Immissionsort (IO)</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Immissionswert</u>
IO 1	Charlottenfelde Nr. 2	0,17,
IO 2	Charlottenfelde Nr. 3	0,17,
IO 3	Charlottenfelde Nr. 6	0,17.

Die festgesetzten Immissionswerte gelten in Verbindung mit den Verfahren zur Ermittlung der Kenngrößen für die Geruchsimmissionen, die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 beschrieben sind.

In der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

**I. Auslegung**

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen **vom 22.09.2011 bis einschließlich 05.10.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen OT Wünsdorf, Zimmer 103 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen OT Wünsdorf schriftlich angefordert werden.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen OT Wünsdorf Widerspruch eingelegt werden.

**III. Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474) und Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/5lbn1.c.119088.de>)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für  
das Vorhaben Errichtung und  
Betrieb einer Biogasanlage  
in 16928 Gerdshagen OT Giesenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. September 2011

Die Agrargenossenschaft e. G. Gerdshagen, Triftstraße 9 in 16928 Gerdshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Gerdshagen, Flur 1, Flurstücke 68/1 und 76 tlw.**, eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) in Verbindung mit Nummer 9.1 b, jeweils Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4, jeweils Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter

der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg  
Vom 8. September 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Küstrin, Flur 1, Flurstück 642 und Flurstück 643 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,4333 ha (Anlage von Laubmischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11.07.2011, Az.: SE 05-7020-6-3/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433-1515104 während der Dienstzeit in der Oberförsterei Müncheberg, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

### Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg  
Vom 23. August 2011

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg am 29. Juni 2011 die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) beschlossen, welche gemäß § 15 Absatz 5 SGB VII öffentlich bekannt zu machen ist.

#### Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

vom September 2010

#### Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

#### § 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsg-

modell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

#### § 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“  
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“  
zu führen.

#### § 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt  
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang  
oder  
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

## § 5

### Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

## Zweites Kapitel Übergangsbestimmungen

## § 6

### Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder  
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Absatz 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7) vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003, gültig ab 1. April 2005 vorliegen.

(3) Für Verträge zwischen Unternehmen und überbetrieblichen Dienstleistungsunternehmen, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7) vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003,

gültig ab 1. April 2005, abgeschlossen worden sind, gilt diese Unfallverhütungsvorschrift einschließlich der Anlagen bis zum 31. Dezember 2012 fort.

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach § 7 tritt Anlage 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift am 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Drittes Kapitel Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

#### **§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7) vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003, gültig ab 1. April 2005, nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 außer Kraft.

#### **Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)**

#### **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten**

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 beziehungsweise 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

**Grundbetreuungen** beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung beziehungsweise
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach drei Jahren wiederholt:

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu

überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

#### **Anlassbezogene Betreuungen:**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreiben zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe beziehungsweise Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt beziehungsweise Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmmin-

derungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

## Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten

#### 1. Allgemeines

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 beziehungsweise 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung**. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (zum Beispiel entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden **Grundbetreuung** nach Abschnitt 2 werden in Anhang 3 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt 2.

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der **betriebsspezifische Teil**, dessen Aufgaben nach Abschnitt 3 in Anhang 4 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt 3 ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

#### 2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
  - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
  - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention
  - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
  - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
  - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
  - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
  - 3.3 Information und Aufklärung
  - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
  - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation

- 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
- 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- 4.4 Kommunikation und Information sichern
- 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
  - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
  - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
  - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
  - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
  - 6.2 Beantwortung von Anfragen
  - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
  - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
  - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
  - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
  - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
  - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
  - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
  - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
  - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
  - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
  - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
  - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
  - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
  - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
  - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
  - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

### 3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - 1.1 Besondere Tätigkeiten
  - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
  - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
  - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
  - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
  - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
  - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
  - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze beziehungsweise der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
  - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
  - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
  - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
  - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
  - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
  - Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

#### 4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt 2 aus.

Auszug für die Unfallkasse Brandenburg aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1	A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
64	01.5	Gemischte Landwirtschaft		X	
80	02.1	Forstwirtschaft	X		
83	02.2	Holzeinschlag	X		
784	E	ABSCHNITT E - WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
791	37	Abwasserentsorgung		X	
797	38.1	Sammlung von Abfällen		X	
802	38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
881	G	ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
956	46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			X
1093	47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X
1161	H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
1186	50	Schifffahrt			
1187	50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		X	
1193	50.3	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
1196	50.4	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
1212	52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		X	
1215	52.21.2	Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge		X	
1221	52.22.1	Betrieb von Wasserstraßen		X	
1222	52.22.2	Betrieb von Häfen		X	
1225	52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt		X	
1241	I	ABSCHNITT I - GASTGEWERBE			
1249	55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten			X
1255	55.3	Campingplätze			X
1270	56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen			X
1282	J	ABSCHNITT J - INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
1336	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1358	K	ABSCHNITT K - ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
1359	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen			
1360	64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute			X
1376	64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X
1433	M	ABSCHNITT M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1459	71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
1470	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
1474	72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
1479	72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			X
1505	74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			X
1513	N	ABSCHNITT N - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1544	78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		X	
1547	78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
1550	78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
1553	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			
1554	79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			X
1559	79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			X
1572	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau			
1573	81.1	Hausmeisterdienste			X
1585	81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.		X	
1599	82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			X
1608	82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			X
1611	O	ABSCHNITT O - ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			
1613	84.1	Öffentliche Verwaltung			X
1620	84.2	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung		X	
1634	P	ABSCHNITT P - ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
1636	85.1	Kindergärten und Vorschulen			X
1640	85.2	Grundschulen			X
1643	85.3	Weiterführende Schulen			X
1649	85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
1657	85.5	Sonstiger Unterricht			X
1671	Q	ABSCHNITT Q - GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
1673	86.1	Krankenhäuser			
1675	86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1676	86.10.2	Hochschulkliniken		X	
1677	86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken			X
1685	86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
1692	87.1	Pflegeheime			X
1698	87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X
1701	87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
1705	88.1	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter			
1707	88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
1708	88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter		X	
1709	88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
1714	R	ABSCHNITT R - KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
1716	90.0	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten			
1717	90.01	Darstellende Kunst			X
1722	90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst		X	
1730	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		X	
1736	91.01	Bibliotheken und Archive			X
1738	91.02	Museen			X
1740	91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			X
1742	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
1744	92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
1751	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
1761	93.21	Vergnügungs- und Themenparks			X
1765	S	ABSCHNITT S - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
1767	94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
1775	94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
1815	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.			X

**Anlage 3**  
(zu § 2 Absatz 4)

**Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten**

**1. Allgemeines**

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

**2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Im Rahmen einer grundlegenden Motivations- und Informationsmaßnahme werden die Teilnehmer für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sensibilisiert. Sie werden von Nutzen und Notwendigkeit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung überzeugt und dazu befähigt, zu erkennen, wann eine externe betriebsärztliche und/oder sicherheitstechnische Betreuung erforderlich ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an der grundlegenden Motivations- und Informationsmaßnahme ist die Absolvierung einer

allgemeinen Informationsveranstaltung zur Organisationsverpflichtung im Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Unternehmermodell mit sechs Lerneinheiten (eine Lerneinheit entspricht 45 Minuten). In dieser Einführungsveranstaltung werden insbesondere die Themen Organisationsverpflichtung, Haftung und die wesentlichen Aufgaben aus den Vorschriften des Staates und der Unfallversicherungsträger (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, UVV „Grundsätze der Prävention“, UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“) vorgestellt.

Der grundlegende Motivations- und Informationsbedarf beträgt 16 Lerneinheiten, die als Präsenzseminar des Unfallversicherungsträgers oder vom Unfallversicherungsträger anerkanntes Präsenzseminar oder von dem Unfallversicherungsträger vorgegebene Selbstlernmaßnahme zu absolvieren sind. Sie schließen mit einer erfolgreich zu absolvierenden Prüfung ab. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzten entfällt erst nach Absolvierung dieser beiden Abschnitte. Die Motivations- und Informationsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

Schwerpunktt Themen der Grundqualifizierung sind insbesondere:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und Unternehmensziel
- Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Ökonomische Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Betriebsartenspezifische Gefährdungspotenziale und Probleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Verfahren zur Feststellung des betrieblichen Beratungsbedarfs
- Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen
- Anlässe für sicherheitstechnische oder betriebsärztliche Betreuung.

Der Unfallversicherungsträger kann zusätzlich zur Grundqualifizierung eine betriebsarten- oder tätigkeitsspezifische Qualifizierung verlangen.

Zur Aktualisierung und zur Aufrechterhaltung des Wissensstandes bietet der Unfallversicherungsträger Maßnahmen in Form von selbst durchgeführten oder anerkannten Seminaren und Selbstlernmaßnahmen an. Hiermit wird der Kenntnisstand der Teilnehmer aktualisiert und die Motivation aufrechterhalten. Die Wahrnehmung der Fortbildung ist dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Der Fortbildungsbedarf beträgt mindestens acht Lerneinheiten, die in Gruppe I nach höchstens einem Jahr, in Gruppe II nach höchstens drei Jahren und in Gruppe III nach höchstens fünf Jahren in Form von Maßnahmen, die vom Unfallversicherungsträger zu diesem Zweck durchgeführt oder anerkannt werden, zu absolvieren sind.

Die Zuordnung der Betriebe zu den Betreuungsgruppen I bis III erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 2, Abschnitt 4.

Zusätzlich zur Fortbildung im Bereich der Grundqualifizierung kann der Unfallversicherungsträger Fortbildungsmaßnahmen für die betriebsarten- oder tätigkeitsspezifische Qualifizierung verlangen, wenn eine wesentliche Änderung der Arbeitsschutzvorschriften, der Gefährdungslage oder der Präventionsmöglichkeiten vorliegt.

### Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Hat ein Teilnahmeberechtigter bereits Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der alternativen Betreuungsform bei einem anderen Unfallversicherungsträger erfolgreich absolviert, so entscheidet der Unfallversicherungsträger im Einzelfall, ob und gegebenenfalls an welchen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen er teilzunehmen hat.

### 3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreiben zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe beziehungsweise Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,

- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt beziehungsweise Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

#### 4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

#### **Anlage 4** (zu § 2 Absatz 4)

entfällt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Frank Steffen

#### **Genehmigung**

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) wird genehmigt.

Potsdam, den 05.08.2011  
AZ: 36-3004/A 35/V 02

Land Brandenburg  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

**BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Amtsgericht Bad Liebenwerda**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 222** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Fichtenberg	3	647	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Lange Straße 11	2.142 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus und Garagen-/Abstellnebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 27.500,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 733** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Uebigau	1	905	Gebäude- und Freifläche Markt 14	772 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienhaus (Fachwerkgebäude) mit vermietetem Erdgeschoss, Anbau, Nebengebäude und Hofscheune

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 180.000,00 EUR.

Im Termin am 10.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 67/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2864** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Doberlug-Kirchhain	15	1059	Gebäude- und Freifläche Fischwasserstr. 14	1.250 m <sup>2</sup>
4	Doberlug-Kirchhain	15	1063/1	Landwirtschaftsfläche Fischwasserstraße	137 m <sup>2</sup>
4	Doberlug-Kirchhain	15	1060/1	Landwirtschaftsfläche Fischwasserstraße	86 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäuden mit 2 unbebauten Flächen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 24.640,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 77/10

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2813** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 14, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Schönborner Str. 18, gr. 1.910 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau und Garage  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.11.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Im Termin am 07.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 115/09

#### Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 357** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Elsterwerda	8	287	Gebäude- und Freifläche Mühlengasse 10	1.577 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 79/10

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oppelhain Blatt 255** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Oppelhain	1	53	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 12	300 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Nutzflächen auf zwei Geschossebenen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 28/11

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sallgast Blatt 702** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Sallgast	2	624	Gebäude- und Freifläche Finsterwalder Str. 15	971 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Werkstattgebäude mit zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.06.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Im Termin am 03.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/10

#### Amtsgericht Cottbus

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Dissen Blatt 692** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 301/5, Wienweg 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 997 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem unterkellerten, freistehenden Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in massiver Bauweise, z. T. im erweiterten Rohbauzustand, Bj. ca. 1998)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 176.000,00 EUR.

Im Termin am 30.11.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 230/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 1056** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 79/1, Landwirtschaftsfläche, Drebkauer Hauptstraße 72, 2.040 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes (zur Wohnbebauung nutzbares) Grundstück, auf welchem sich eine Trafostation (39 m<sup>2</sup>) befindet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.700,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 18.350,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 86/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gosda Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gosda, Flur 6, Flurstück 152, Gosdaer Weg 1, Größe: 1.505 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohngebäude incl. Stall, Schuppen und Außenanlagen bebaut. Es handelt sich um ein eigen genutztes dörfliches Einfamilienhaus; Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung sind erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 55/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9165** eingetragenen 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Cottbuser Straße 117, Größe: 535 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 09.12.2010 bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj.: 1995, nicht unterkellert, Dachboden nicht ausgebaut, EG - Spielothek, 1. OG - 2 Büroeinheiten, 2. OG - 2 Wohnungen + 1 Büro (ehem. Wohnung), Pkw-Stellplätze teilweise auf Nachbargrundstück. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 280.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 103/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2697** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 21, Schwerinstraße 13, Größe: 1.218 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus mit seitlichem Anbau [Bj. 30er Jahre; Umbau 1987/1988, Sanierungsmaßnahmen nach 1990; massiv, teilunterkellert, Erdgeschoss mit Anbau; ausgebautes Dachgeschoss, darüber Spitzboden] und Nebengebäude mit Garage und Wohnung [massiv] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2008 sowie am 22.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR - je 1/2 Anteil: 57.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 150/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8322** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 881 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/4, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 367 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1994, Mod.: 1995, 197 m<sup>2</sup> Wohnfläche) u. einem Garagengebäude mit Gewächshausanbau; das Grundstück lfd. Nr. 2 mit einem Garagengebäude mit Sauna sowie einem Schwimmbad bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- a) für das Gdst. lfd. Nr. 1 auf: 134.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 67.000,00 EUR;
- b) für das Gdst. lfd. Nr. 2 auf: 18.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 9.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 46/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. November 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 4629** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 182, August-Bebel-Straße 40, Größe: 1.369 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 183, Landwirtschaftsfläche, August-Bebel-Straße 40, Größe: 556 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Die seit längerer Zeit nicht genutzten Grundstücke sind laut Gutachten vom 09.11.2009 mit einer Garage, einer Holzlaube und einem Bungalow bebaut, die als Abrissobjekte eingestuft wurden. Das Profil der Grundstücke ist durch Unebenheiten und durch Sukzession bedingten Bewuchs geprägt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 16.000,00 EUR für lfd. Nr. 1 und 7.000,00 EUR für lfd. Nr. 2.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 71/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10093** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 194,0127/1.000 (einhundertvierundneunzig 0127/10000 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 27, Flurstück 41/3, Max-Mattig-Weg 48, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.130 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss nebst Lagerraum im Dachgeschoss bezeichnet mit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 10088 bis 10093); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem im Hof gelegenen Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.12.1996, 18.12.1997, 11.03.1998, 27.04.1998 und 06.07.1998 (UR-Nr.: 323/1996, 375/1997, 60/1998, 108/1998 und 184/1998 - Notar Sauer in Mühlheim an der Ruhr nebst Aufteilungsplan des Landkreises Spree-Neiße vom 13.11.1997 (AZ: 04979-97-07) Bezug genommen; eingetragen am 04.08.1998.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich die Wohnung in einem freistehenden, dreigeschossigen, teilunterkellerten ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, Bj. ca. 1997, WF ca. 85 qm, 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Balkon, mittlere Ausstattung)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 2/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Willmersdorf Blatt 620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstück 134/1, Gebäude- u. Freifläche, Turnweg 5, 1.533 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem leer stehenden, 1-geschossigen, voll unterkellerten Gebäude mit voll ausgebautem Satteldach (Ursprungsbaujahr: 1996 - ca. 103 m<sup>2</sup> Wohnfläche) sowie 1 einfachen in Holzbauweise errichtetem Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 87/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremburg Blatt 1913** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremburg, Flur 20, Flurstück 28/6, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 54, Größe: 6.120 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück - Altgewerbestandort - mit der Lagebezeichnung: Berliner Straße 54, bebaut mit Altgewerbebauten, teils umgebaut, Bj. ca. 1928 - 1990 u. a., das Objekt ist tlw. vermietet - Fitnessstudio, Sauna, Kickboxhalle, Werkstatt -)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2000 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 310.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 142/00

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 344** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,83/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 107/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Anger 33, 34, 35, Größe: 3.719 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses Eingang III nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 319 bis 345); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 294, Unland, am Anger, Größe: 18 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3 zu 2; 1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 313, Unland, Am Anger, Größe: 534 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für lfd. Nr. 1: 96.000,00 EUR
- b) für lfd. Nr. 2/lfd. Nr. 3 zu 2: 4.065,00 EUR
- c) für Gesamtausgebot: 100.000,00 EUR.

Nutzung: 4-Raum-Dachgeschosswohnung mit Spitzboden (116 m<sup>2</sup>) und Garage mit Pkw-Stellplatz.

Postanschrift: 15518 Beerfelde, Am Anger 35.

Im Termin am 06.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 64/07

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 345** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,83/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 107/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Anger 33, 34, 35, Größe: 3.719 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses Eingang III nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 319 bis 345); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 301, Unland, Am Anger, Größe: 18 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3 zu 2; 1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 313, Unland, Am Anger, Größe: 534 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für lfd. Nr. 1: 95.000,00 EUR
- b) für lfd. Nr. 2/lfd. Nr. 3 zu 2: 4.065,00 EUR
- c) für Gesamtausgebot: 100.000,00 EUR.

Nutzung: 4-Raum-Dachgeschosswohnung mit Spitzboden (116 m<sup>2</sup>) und Garage mit Pkw-Stellplatz.

Postanschrift: 15518 Beerfelde, Am Anger 35.

Im Termin am 06.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 105/07

**Zwangsvolleigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 10447** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 58/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 64, Größe: 380 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss Mitte gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 10 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.000,00 EUR.

Im Termin am 06.07.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Friedrich-Engels-Str. 40, 15517 Fürstenwalde.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 241/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 10445** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 96/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 64, Größe: 380 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Friedrich-Engels-Str. 40, 15517 Fürstenwalde.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 242/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. November 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder)**, auf den Namen: XXXXXXXXXX \* eingetragene Eigentum:

- **Blatt 10674**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,51/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,8 m<sup>2</sup> (Büro), Nr. 6 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 272/2007  
Verkehrswert: 16.000,00 EUR

- **Blatt 10675**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,3 m<sup>2</sup> (Büro), Nr. 7 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 281/2007  
Verkehrswert: 17.500,00 EUR

- **Blatt 10676**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,3 m<sup>2</sup> (Büro), Nr. 8 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 282/2007  
Verkehrswert: 17.500,00 EUR

- **Blatt 10678**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 23,1 m<sup>2</sup> (Büro), Nr. 10 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 292/2007  
Verkehrswert: 15.500,00 EUR

- **Blatt 10679**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 23,1 m<sup>2</sup> (Büro), Nr. 11 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 311/2007  
Verkehrswert: 15.500,00 EUR

- **Blatt 10682**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 61,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss, Wohnfläche 113,9 m<sup>2</sup>, sowie dem Abstellraum im Erdgeschoss, Nr. 14 des Aufteilungsplanes; es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse, im Lageplan mit 14 gekennzeichnet,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 322/2007  
Verkehrswert: 83.000,00 EUR

- **Blatt 10683**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,48/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss, Wohnfläche 84,0 m<sup>2</sup>, sowie dem Abstellraum im Dachgeschoss, Nr. 15 des Aufteilungsplanes; es besteht ein Sonder-

nutzungsrecht an der Dachterrasse, im Lageplan mit 15 gekennzeichnet,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 331/2007

Verkehrswert: 61.000,00 EUR

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 24.04.2008 eingetragen worden.

Im Termin am 27.05.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG jeweils versagt.

Postanschrift: Im Technologiepark 33/34, 15236 Frankfurt (Oder).  
Geschäfts-Nr.: 3 K 272/07 u. a.

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 317** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,83/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 107/5, Gebäude- und Freifläche, Am Anger 30, 31, 32, Größe: 4.128 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses Eingang III nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 292 bis 318); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 302, Unland, Am Anger, Größe: 18 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3 zu 2; 1/38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 313, Unland, Am Anger, Größe: 534 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1:	95.000,00 EUR
lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3/zu2:	4.065,00 EUR
(bei Gesamtausgebot:	100.000,00 EUR).

Nutzung: 4-Raum-Dachgeschosswohnung mit Spitzboden (116 m<sup>2</sup>) und Garage mit Pkw-Stellplatz.

Postanschrift: Am Anger 32, 15518 Beerfelde.

Im Termin am 08.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 14/07

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 318** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,83/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 107/5, Gebäude- und Freifläche, Am Anger 30, 31, 32, Größe: 4.128 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses Eingang III nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 292 bis 318); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 299, Unland, Am Anger, Größe: 18 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3 zu 2; 1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 313, Unland, Am Anger, Größe: 534 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) für lfd. Nr. 1:	95.000,00 EUR
b) für lfd. Nr. 2/lfd. Nr. 3 zu 2:	4.065,00 EUR
c) für Gesamtausgebot:	100.000,00 EUR.

Nutzung: 4-Raum-Dachgeschosswohnung mit Spitzboden (116 m<sup>2</sup>) und Garage mit Pkw-Stellplatz.

Postanschrift: 15518 Beerfelde, Am Anger 32.

Im Termin am 20.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 104/07

### Amtsgericht Guben

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 17. November 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die folgenden Grundstücke versteigert werden:

I. eingetragen im Grundbuch von **Guben Blatt 4759**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 6, Flurstück 118/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilschwitzer Weg 15, Größe: 18.798 qm

II. eingetragen im Grundbuch von **Guben Blatt 4760**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 6, Flurstück 118/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilschwitzer Weg, Größe: 9.585 qm

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf insgesamt 207.001,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

- Guben Blatt 4759 (Flur 6, Flurstück 118/7) 207.000,00 EUR
- Guben Blatt 4760 (Flur 6, Flurstück 118/8) 1,00 EUR.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, das Grundstück Flur 6, Flurstück 118/7 ist bebaut mit Büro- und Produktionsgebäude, Lagergebäude, Wirtschaftsgebäude und freistehendem Einfamilienhaus, Baujahre um 1948, 1960, 1970; Modernisierungen um 2003; das Grundstück Flur 6, Flurstück 118/8 ist unbebaut; die Objekte sind in Teilen vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 23.02.2010 eingetragen worden.

AZ: 40 K 2/10

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3424** eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,24/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 25 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 25 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Terrasse und der Gartenfläche Nr. 25 des Aufteilungsplanes

der im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4272** eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Hobbyraum im Kellergeschoss Nr. 821 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4475** eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,50/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Einzelstellplatz) Nr. 1040 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung mit Hobbyraum und Garagenstellplatz befindet sich laut Gutachten in 15831 Mahlow, Lindenhof 3. Die Wohnung liegt im Erdgeschoss (Wohnfl. ca. 58,76 m<sup>2</sup>). Zur Wohnung gehört ein Kellerraum. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 193/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Tor 22, Größe 690 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Treuenbrietzener Tor 22. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Büro- und Lagergebäude mit integrierter Garage (Nutzfläche ca. 283,63 m<sup>2</sup>, Bj. ca. 2007, lt. Gutachten vermietet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 263/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Tor, Größe 1.561 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 240.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Treuenbrietzener Tor 22. Es ist bebaut mit einem EFH mit Einliegerwohnung. Hierbei handelt es sich um ein Hinterliegergrundstück, dessen Zugang durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Vorderliegergrundstück gesichert ist.

Angaben zum Wohnhaus: 1 1/2-geschossig, nicht unterkellert, Bj. 2007 bis 2008, Wfl. ca. 162,22 m<sup>2</sup> sowie 33,36 m<sup>2</sup> Einliegerwohnung, eigen genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 264/10

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2900** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 59,95/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.07.2006 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fliederweg 28 im Erdgeschoss, Mitte. Wohnfl. ca. 37,73 m<sup>2</sup> lt. Teilungserklärung, mit Tiefgaragenstellplatz lt. Gutachten, vermietet und zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 185/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 359** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 66/1, 1.934 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 67/1, 129 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 171, 5.992 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 169, 10.863 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück: 66/1: 74.355,00 EUR

Flurstück 67/1: 645,00 EUR

Flurstück 171: 10.000,00 EUR

Flurstück 169: 20.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Gewerbeimmobilien in der Dorfstr. 64 (lt. Auskunft der Gemeinde befindet sich das Objekt in der Dorfstr. 79), 14913 Niederer Fläming, OT Meinsdorf. Bauj. ca. 1974/1975/1976. Es handelt sich um eine ehemalige LPG-Immobilie „Kulturhaus mit Freilichtbühne“. Nutzung bis ca. 2002/2003 als Kulturzentrum Meinsdorf, bebaut mit multifunktionalen gewerblichen Nutzflächen. Hauptgebäude- Steak-Ranch mit Küche, Sozialtrakt, WC-Anlagen, Büro, Theke, Grill, Spielzimmer, Schulungsraum, Lager, Zimmer im EG zzgl. NFL im KG mit 10 Kellerräumen, Kegelbahn mit 2 Bahnen sowie Bierkeller und Saalanbau ohne Keller, Hauptnutzfl. insges. ca. 1.500 m<sup>2</sup> im EG. Stallgebäude, Ausstellungsfläche ca. 600 m<sup>2</sup> NFL. Freilichtbühne ca. 105 m<sup>2</sup> mit 429 Plätzen, WC-Anlage, 4 Bungalows, Imbissstand, 39 offene Stellplätze lt. Konzeption. Z. Z. der Begutachtung nicht vermietet und leer stehend. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.03.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 136/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 54** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 9, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 73/2, 3.523 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/2, Vogelgesang 93, 1.887 m<sup>2</sup>

und die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 346** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 90/1, 307 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/1, 284 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.07.2007 und 11.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: 204.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 89/2	182.400,00 EUR
Flurstück 73/2	1.800,00 EUR
Flurstück 89/1	800,00 EUR
Flurstück 90/1	19.000,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt: postalisch: Vogelgesang 93 in 14913 Niedergörsdorf OT Blönsdorf. Das Flurstück 89/2 ist mit einem Wohngebäude mit 2 Wohnungen, einem Garagengebäude sowie einem Wohngebäude, das wegen nicht Fertigstellung des Innenausbaus nicht nutzbar ist, bebaut. Bei dem Flurstück 73/2 handelt es sich lt. Gutachten um ein s. g. „Hammergrundstück“, wobei der „Hammerstiel“ durch Baulichkeiten des nördlich angrenzenden Flurstücks 73/1 komplett überbaut ist. Das Flurstück 90/1 ist bebaut mit einer Gartenlaube, die 1996 für persönliche Wohnnutzung umgebaut wurde. Das Flurstück 89/1 ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Dem Flurstück 89/1 ist das Flurstück 89/2 vorgelagert und nur über dieses an die öffentliche Straße angebunden, dem Flurstück 90/1 ist das Flurstück 89/1 vorgelagert und nur über dieses und das Flurstück 89/2 an die öffentliche Straße angebunden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 182/07 (17 K 329/07)

#### Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 9. November 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zossen Blatt 2790** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 177/1, Weinberge, Gebäude- und Freifläche, groß 920 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 260/5, Weinberge, Gebäude- und Freifläche, groß 314 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 177/3, Weinberge, Straße, Grünland, groß 328 m<sup>2</sup>

und das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3022** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 178/1, Weinberge; Grünland, Größe 254 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR (Blatt 2790) und auf 3.650,00 EUR (Blatt 3022) festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 30.08.2007 und 24.09.2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen, Weinberge 9 a. Sie sind bebaut mit einer Garage/Lagergebäude (Flurstück 177/1), Büro-/Sozialgebäude (Flurstück 260/5). Das Flurstück 177/3 ist Verkehrs- bzw. Grünfläche.

Das Flurstück 178/1 befindet sich in 15806 Zossen; Weinberge (ohne Hausnummer). Es ist unbebaut und laut Gutachten ohne eigene Zuwegung zum öffentlichen Straßenland.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 26.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 bzw. 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 AZ: 17 K 228/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Scharfenbrück Blatt 37** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Scharfenbrück, Flur 2, Flurstück 13, Scharfenbrücker Str. 47, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 861 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Scharfenbrück, Flur 2, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Scharfenbrücker Str. 47, Größe 843 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 111.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.08.2010 (Flurstück 13), 07.10.2010 (Flurstück 12) eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Scharfenbrück, Scharfenbrücker Straße 47. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheit. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 182/10 (17 K 226/10)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9985** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 1101, Gebäude- und Freifläche; Zum Freibad 9 c, Größe 765 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckenwalde, Zum Freibad 9 c. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (ca. 163,45 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 260/10

**Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3327** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 7, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche, Alt Kleinziethen 3 c, Größe 602 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 235.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen, Alt Kleinziethen 3 c. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Terrasse (Bj. 2008, Wohnfl. ca. 123 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 03.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 245/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 10. November 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2236** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche, An der Baruther Straße, Größe 709 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 596, Gebäude- und Freifläche, An der Baruther Straße, Größe 177 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 638, Am Bohldamm; Verkehrsfläche; Straße, Größe 119 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 650, Am Bohldamm; Gebäude- und Freifläche, Größe 179 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 597, An der Baruther Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 2.101 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 598, An der Baruther Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 4.631 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 651, Am Bohldamm; Gebäude- und Freifläche, Größe 2.340 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.597.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin; Am Bohldamm 2. Es ist bebaut mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude und drei Gewerbehallen, derzeit als Möbelfabrik mit Verwaltung und Ausstellung genutzt. Zum Objekt gehören noch sechs unbebaute Grundstücke. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 149/10

**Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2029** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 386/2, Zosener Str., Landwirtschaftsfläche, Größe 17.254 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 385/2, Zosener Str. 48, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 307 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 385/1, Zosener Str., Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 215 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 106.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Zossener Straße 48. Es handelt sich um eine ehemalige Gärtnerei. Es ist bebaut mit zerfallenen Gewächshäusern und massiven Baulichkeiten, die ehemals als Heizhaus sowie Mehrzweckgebäude genutzt wurden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 323/09

#### **Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 14. November 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6545 und 6392** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentümer,

#### **Mahlow Blatt 6545**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 20/10.000 (zwanzig/zehntausendstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow,  
Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m<sup>2</sup>,  
Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstr. und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m<sup>2</sup>  
Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freiflächen, Wohnen, 3.637 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum, an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 325 bezeichneten Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.

#### **Mahlow Blatt 6392**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 68,2/10.000 (Achtundsechzig,zwei/zehntausendstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow,  
Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m<sup>2</sup>,  
Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstr. und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m<sup>2</sup>,  
Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freiflächen, Wohnen, 3.637 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 im Haus C bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.02.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15831 Mahlow, Ziethener Straße 224. Hierbei handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 33,88 m<sup>2</sup>, nebst Tiefgaragenstellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 16.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 15/06

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 14. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 567, Dorfstr. 39, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Größe 910 m<sup>2</sup>,  
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 569, Dorfstr., Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Größe 362 m<sup>2</sup>,

3/zu2 Flurst. 569 Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Groß Machnow Blatt 1646, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, nur Flurst. 567, dort eingetragen in Abt. II Nr. 6

4/zu 2 Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an Groß Machnow  
Flur 4 Flurstück 568 (Wohnungsgrundbücher Blatt 2066, 2067, 2068, 2069, je Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1), dort eingetragen in Abt. II Nr. 1.

5/zu 2 Flurst. 567 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Groß Machnow Blatt 1646, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, Flurstück 569, dort eingetragen in Abt. II Nr. 9

6/zu 2 Flurst. 567 Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Groß Machnow Blatt 1646, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, Flurstück 569, dort eingetragen in Abt. II Nr. 10.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 485.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Groß Machnow, Dorfstraße 39. Es ist bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern und einem Nebengebäude. Das zweigeschossige, unterkellerte Hauptgebäude mit 5 Wohnungen, Bj. 1909, wurde 1995 modernisiert. Es besteht ein Grenzüberbau durch die angebaute Balkonanlage auf das Nachbargrundstück.

Das weitere zweigeschossige, nicht unterkellerte Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1920, wurde 1998 umgebaut (5 Wohnungen und 1 Gewerbeeinheit/Büro).

Auf dem Flurstück 569 befinden sich 8 Stellplätze und auf dem Flurstück 567 befinden sich 5 Stellplätze.

Das Versteigerungsobjekt ist teilw. vermietet und ist zwangsverwaltet und liegt im Bereich „Archäologisches Bodendenkmal“. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 04.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 123/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 547** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Groß 13.125 m<sup>2</sup>, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Groß 3.736 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 41.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wohnungs- und Teileigentum sind veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 288/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 548** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigttem Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Groß 13.125 m<sup>2</sup>, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Groß 3.736 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 42.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wohnungs- und Teileigentum sind veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 294/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 549** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigttem Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Groß 13.125 m<sup>2</sup>, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Groß 3.736 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 43.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wohnungs- und Teileigentum sind veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrichs-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 298/10

**Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4222** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 3, Flurstück 107/2, Gartenland; An der Friedrich-Ebert-Straße, Größe 1.048 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 167.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog; Friedrich-Ebert-Straße 46. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Doppelcarport und 2 Gartengerätehäuschen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 209/09

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am  
**Dienstag, 15. November 2011, 14:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 653** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 306, Hei-  
nestraße 22, Größe 875 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Hei-  
nestraße 22. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 122/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 16. November 2011, 9:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 784, Gebäude-  
und Freifläche, Grüner Weg 25, Größe 1.053 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 141.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Senzig, Grüner Weg 25. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1974, und einem Nebengebäude, Baujahr ca. 1988. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 218/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 17. November 2011, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankensee Blatt 516** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Blankensee, Flur 3, Flurstück 75, Größe 5.000 m<sup>2</sup> eingetragen im Blatt 172, Bestandsverzeichnis Nr. 2 und in Abteilung II Nr. 2;

Das Erbbaurecht endet am 31.12.2101.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung oder von Teilen des Erbbaurechts und zur Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht.

Grundstückseigentümer: Johannisches Sozialwerk e. V. in Berlin zu 1: das Grundstück hat infolge Fortführung nunmehr in Blatt 172 unter Bestandsverzeichnis Nr. 2 folgende neue Bezeichnung: Flur 3, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schiasser Chaussee 81, 5.000 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus als Erbbaurecht in 14959 Blankensee, Schiasser Chaussee 81. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 342/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 17. November 2011, 10:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Osdorf Blatt 343** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 47,77/10.000 siebenundvierzigkommasiebenund-siebzig zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Osdorf, Flur 1, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Flur 1, Flurstück 28/2, Birkenhainer Ring, 9.214 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, die im Aufteilungsplan mit Nr. 94 bezeichnet sind sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Aufteilungsplan T 94. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen in Blatt 250 bis 387 - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Erstveräußerung und der Veräußerung in der Zwangsversteigerung und durch den Konkursverwalter.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.07.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14979 Birkenhain, Birkenhainer Ring 29 D A. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines

zweigeschossigen Mehrfamilienhauses, Wohnfläche ca. 35 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 102/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2649** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 8, Flurstück 2/3, Größe 1.197 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 146.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Mahlow; Mahlower Straße 4. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 239/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 5127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 15, Flurstück 471, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 2, Größe 582 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 15, Flurstück 354, Größe 144 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 151.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Luisenstraße 2. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1998) mit Anbau (Bj. ca. 2007) und 2 Carports. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 93/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 17. November 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Prieros Blatt 833** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 97/5, Gebäude- und Freifläche, Größe 963 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 97/9, Gebäude- und Freifläche, Größe 780 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Am Langen See, Größe 791 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 342, Gebäude- und Freifläche, Am Langen See, Größe 796 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 343, Gebäude- und Freifläche, Am Langen See, Größe 165 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 97/5 - 29.000,00 EUR

Flurstück 97/9 - 22.000,00 EUR

Flurstück 342; 343 - 29.000,00 EUR

Flurstück 347 - 25.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14776 Heidensee OT Prieros; Am Palagenberg; Zum Badestrand. Sie sind unbebaut und stehen laut Gutachten derzeit als Baugrundstücke zur Verfügung. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 180/2008

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 18. November 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4056** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, Jüterboger Straße 38, Größe 2.161 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.07.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Jüterboger Str. 38. Es ist bebaut mit einem Gebäudekomplex, welcher wohnbaulich und gewerblich genutzt wird.

Das als Zweifamilienwohnhaus genutzte Gebäude, Bj. 1900, ist eingeschossig, unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss. Die weitere Bebauung: einfaches Ladengeschäft, ehemaliger Saal

mit Anbau und Nebengebäude wird lt. Gutachten als nicht nachhaltige Bausubstanz eingeschätzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 148/10

### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glöwen Blatt 600** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glöwen	3	25/6	Gebäude- und Freifläche, Netzower Straße	950 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: ungenutztes Wohngrundstück Kirchplatz 16 in 19339 Plattenburg OT Glöwen, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Wohnfläche ca. 120 m<sup>2</sup>), einem Nebengebäude (Stall, Nutzfläche ca. 145 m<sup>2</sup>) und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

AZ: 7 K 204/09

#### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 1. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Templin Blatt 6648** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Ahrendorf	1	356	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Petersdorfer Str. 71	500 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Petersdorfer Straße 71 in 17268 Templin OT Ahrendorf bebaut mit einem freistehenden, voll unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1979/80, Teilmodernisierungen nach 1990, Wohnfläche im EG ca. 81 m<sup>2</sup>, (Zufahrt von der Petersdorfer Str. erfolgt über ein Nachbargrundstück)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

AZ: 7 K 304/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3878** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	1	1629	Gebäude- und Freifläche Stolper Straße 17	837 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16562 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Stolper Straße 17, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 2003, Wfl. ca. 233 m<sup>2</sup>) und einem kleinen Holzschuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 340.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 37/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Protzen Blatt 506 und 434** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

##### **Blatt 506:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Protzen	1	1/3	Gebäude- und Freifläche im Bauernfelde	1.334 m <sup>2</sup>
	Protzen	2	57/4	Gebäude- und Freifläche rechts des Weges nach Stöffin	979 m <sup>2</sup>
	Protzen	2	57/7	Gebäude- und Freifläche rechts des Weges nach Stöffin	596 m <sup>2</sup>

##### **Blatt 434:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Protzen	2	57/1	Ackerland (Baustelle), rechts des Weges nach Stöffin	1.791 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstücke in 16833 Fehrbellin OT Protzen, Stöffiner Straße 10 und 12 (bebaut mit einem 18 WE-Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1970, unterkellert) und Stöffiner Straße 14 und 15 (bebaut mit einem 12 WE-Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1970 sowie Reihengaragen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 09.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 279.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 1 Flurstück 1/3, Flur 2 Flurstücke 57/4 und 57/7 (Grundbuch von Protzen Blatt 506) auf 26.000,00 EUR. Für das Grundstück Flur 2 Flurstück 57/1 (Grundbuch von Protzen Blatt 434) auf 253.000,00 EUR.

Daneben wird der Wert der gesondert geschätzten Heizungsanlage auf 5.000 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 30/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4011** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	73	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	31 m <sup>2</sup>
2	Kyritz	25	74	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.187 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Vierseitenhof mit ungenutzten Ackerbürgerhaus und Nebengebäuden in 16866 Kyritz, Maxim-Gorki-Straße 54 - 56 (Vorderhaus: Bj. ca. 1860, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen und Gewerbe, ungenutztes Scheunengebäude: Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 295.001,00 EUR.

Im Termin am 16.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 100/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 18. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1946** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Lenzen	10	89/2	Gebäude- und Freifläche MTS-Siedlung 7	610 m <sup>2</sup>
11	Lenzen	10	89/5	Gebäude- und Freifläche MTS-Siedlung 9	600 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: zwei Wohngrundstücke in 19309 Lenzen, MTS-Siedlung 2 und MTS-Siedlung 5, jeweils bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1944) und Wirtschaftsgebäude (Bj. geschätzt: 1970)  
Wohnflächen: Flst. 89/2 ca. 82 m<sup>2</sup>  
Flst. 89/5 ca. 94 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 75.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Gemarkung Lenzen Flur 10 Flurstück 89/2 auf: 35.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Lenzen Flur 10 Flurstück 89/5 auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 210/09

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 7. November 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310,

I.

das im Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1963** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 77,11/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, groß: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 07 im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 07.18 bezeichnet. Es besteht Sondernutzungsrecht am Abstellraum A07.18 im Kellergeschoss.

und II.

das im Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 2123** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 5,14/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, groß: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 80 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 107.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf die Wohnung 102.000,00 EUR und auf den Stellplatz 5.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2011 eingetragen worden.

Die ca. 93 m<sup>2</sup> große Wohnung befindet sich im 4. OG (Dachgeschoss) rechts des Hauses Gartenstraße 3. Wohnung (500,00 EUR netto-kalt monatlich) und Stellplatz (30,00 EUR monatlich) sollen vermietet sein  
AZ: 2 K 28/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2637** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 53, 1.154 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Eckgrundstück im Innenbereich von Friesack, welches mit einem Mehrfamilienwohnhaus, einem Anbau und einem Nebengebäude bebaut ist. Das Wohnhaus, Baujahr ca. 1900, 2 Etagen, Keller- und Dachgeschoss, Bruttogrundfläche ca. 1.300 m<sup>2</sup>, Leerstand seit 7 Jahren, ist verwahrlost. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000,00 EUR.

AZ: 2 K 376/10

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5208** eingetragene Wohnungseigentum Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 733/10.000 Miteigentumsanteil an Flur 20, Flurstück 312, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dr.-Kron-Weg 10, 12, 1.919 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 7 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Maisonettewohnung im 2.OG/DG, 4 Zimmer, Balkon, ca. 90,8 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 90.000,00 EUR.

Im Termin am 29.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 196/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 9. November 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Werder, Flur 12, Flurstück 321, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Eisenbahnstraße, 400 m<sup>2</sup>,

Gartenland, Eisenbahnstraße, 4.616 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 113.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung: Eisenbahnstr. 145, 14542 Werder (Havel), ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1900, Anbau ca. 1921 und 1929, Wfl. ca. 91 m<sup>2</sup>) sowie einem Nebengebäude mit Garage bebaut.

AZ: 2 K 365/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 2414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstücke

161, Forsten und Holzungen, Kurmärkische Str.158, Ecke Str. der Jugend 127, groß: 1.187 m<sup>2</sup>,

163, Forsten und Holzungen, Str. der Jugend 125, groß: 772 m<sup>2</sup>, 462, Grünland, Am alten Kanal, groß: 42 m<sup>2</sup>,

463, Grünland, Am alten Kanal, groß: 42 m<sup>2</sup>,

160, Forsten und Holzungen, Kurmärkische Str.156, groß: 810 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Es handelt sich bei den Flurstücken 160, 161 und 163 um unbebautes, aber baureifes Land im beplanten Innenbereich; bei den Flurstücken 462 und 463 um ortsnahes Agrarland als Flächen für Landwirtschaft. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 139.000,00 EUR.

AZ: 2 K 49/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1017** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Str. 31, groß: 780 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus ohne Keller mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss Baujahr 1999, Garage, Geräteschuppen/Pumpenhaus und Badebecken.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 168.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.09.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

AZ: 2 K 304/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 16903** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6.173/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 120, Flurstück 566, Gebäude- und Freifläche, Eulenbogen, groß: 314 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 2 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 2, an der Grundstücksfläche E 2 und an der Gartenfläche G 2

Die Wohnung befindet sich im Ober- und Dachgeschoss mit 3 Zimmer, Küche, Bad und Balkon. Die Wohnfläche beträgt etwa 83 m<sup>2</sup>. Das Objekt ist vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

AZ: 2 K 263/10

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. November 2011, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Wilhelmshorst Blatt 191** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilhelmshorst, Flur 5, Flurstück 94, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Rosenweg 31, Größe: 2.361 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Rosenweg 31 in 14557 Michendorf Ortsteil Wilhelmshorst ist mit einer Villa mit Gästehaus und einem Carport bebaut. Die Beschreibung erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 550.000,00 EUR festgesetzt.

Am 29.06.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.11.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 352/10

#### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Landin Blatt 528** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 552, Landwirtschaftsfläche, Seeweg, Größe: 4.366 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes, augenscheinlich überwiegend nicht genutztes Grundstück (Ackerfläche bzw. Brachland), Teil des Bodendenkmals Nr. 140.895

Lage: 16278 Mark Landin, OT Landin, Seeweg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

AZ: 3 K 11/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdnitz Blatt 1350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 32 e, Größe 800 m<sup>2</sup> laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus Baujahr 2003/2004, Wohnfläche ca. 116,58 m<sup>2</sup>

Lage: Dorfstraße 32 e, 16321 Rüdnitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Im Termin am 16.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 539/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zerpenschleuse Blatt 1056** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 5, Flurstück 456

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 5, Flurstück 456, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Str. 21, Größe 441 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 19.05.2011:

lfd. Nr. 1 (Gebäudeeigentum) massives Wohnhaus, ca. 100 Jahre alt, unterkellert, Wohnfläche ca. 132 m<sup>2</sup>, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

lfd. Nr. 2 (Grundstück) belastet mit Gebäudeeigentum lfd. Nr. 1 des BV

Lage: 16348 Wandlitz OT Zerpenschleuse, Berliner Straße 21 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Gebäudeeigentum) 55.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Grundstück) 10.000,00 EUR.

AZ: 3 K 124/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 7. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 841** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Finowfurt, Flur 9, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Werbelliner Straße 43, Größe 353 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Finowfurt, Flur 9, Flurstück 208/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 115 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 09.06.2011:

Flurstück 209 bebaut mit eingeschossigem Wohngebäude nebst zweier kleinerer Anbauten, Baujahr ca. 1930 bis 1950, Inaugenscheinnahme

Flurstück 208/1 bebaut mit Garage, Inaugenscheinnahme

Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Werbelliner Straße 43 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 209 23.000,00 EUR

Flurstück 208/1 6.000,00 EUR.

AZ: 3 K 24/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Herzfelde Blatt 1352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 490, Hauptstr. 13, Größe 1.662 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit einem leer stehenden dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus und einem Nebengebäude, Baujahr: 1910 (geschätzt)

Lage: Hauptstraße 13, 15562 Rüdersdorf/OT Herzfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.000,00 EUR.

AZ: 3 K 199/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. November 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lichtenow Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lichtenow, Flur 2, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Kageler Straße 3, Größe 681 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 07.06.2011: bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, nicht unterkellert, Baujahr ca. 2001, Wohnfläche ca. 136 m<sup>2</sup>, Carport, Schuppen

Lage: 15345 Lichtenow, Kageler Str. 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 3 K 104/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 1146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchmühle, Flur 1, Flurstück 593, Gebäude- und Freifläche, Am Wald 16, Größe 626 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit freistehendem Einfamilienwohnhaus, Tafelbauweise (Blähton-Großtafeln), Bj. ca. 2003, 4 Wohnräume, HWR, Bad, Küche, Diele; 1-geschossig; nicht unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Walmdach; eigen genutzt

Lage: Am Wald 16, 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 153.000,00 EUR.

AZ: 3 K 182/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6584** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1889, Verkehrsfläche, Schlüterstr., Größe 2 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1897, Gebäude- und Freifläche, Knobelsdorffstr., Größe 1 m<sup>2</sup>, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1900, Gebäude- und Freifläche, Dürerstr., Größe 6 m<sup>2</sup>,

- lfd. Nr. 8, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1910, Verkehrsfläche, Schlüterstr., Größe 0 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1875, Gebäude- und Freifläche, Knobelsdorffstr. 12, Größe 435 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1878, Gebäude- und Freifläche, Knobelsdorffstr. 10, Größe 481 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1879, Gebäude- und Freifläche, Knobelsdorffstr. 8, Größe 481 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1887, Gebäude- und Freifläche, Knobelsdorffstr. 2, Größe 509 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 5 und 6: unbebaute Verkehrsflächenanteile ohne jegliche Bauerwartung; lfd. Nr. 8: unbebaute Bauabstandsfläche (§ 30 BauGB - baureifes Bauland für EFH)

Lage: 16341 Panketal, OT Zepernick, Knobelsdorffstr. 2, 6, 8, 10 und 12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für die lfd. Nr. 5 auf 2,00 EUR  
 für die lfd. Nr. 6 auf 10,00 EUR  
 für die lfd. Nr. 8 auf 67.000,00 EUR.

AZ: 3 K 427/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 792** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 189, Verkehrsfläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 29 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 194, Landwirtschaftsfläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 63 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 195/2, Landwirtschaftsfläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 16.885 m<sup>2</sup>,  
 Landwirtschaftsfläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 16.885 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten: lfd. Nr. 3 - Verkehrsfläche, lfd. Nr. 4 - Gartenland und die lfd. Nr. 5 - Grünland; das Grundstück lfd. Nr. 5 ist mit typischen Gebäuden (Gartenlauben, Bungalows, Schuppen u. a.) einer Bundeskleingartenanlage bebaut - Baulichkeiten stehen im Pächtereigentum

Lage: 16278 Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße  
 versteigert werden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 189 auf 410,00 EUR  
 für das Flurstück 194 auf 440,00 EUR  
 für das Flurstück 195/2 auf 28.700,00 EUR.

AZ: 3 K 367/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 1317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstück 720, Gebäude- und Freifläche, Sonnenscheinstraße 11, Größe: 345 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstück 721, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 1 a, Größe: 409 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit 2 freistehenden nicht unterkellerten Einfamilienhäusern

Flst. 720; Baujahr 2003, Wohnfläche ca. 69 m<sup>2</sup>, Nutzungsvereinbarung liegt vor

Flst. 721; Baujahr 2000, Wohnfläche ca. 74 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage:

Flst. 720; Sonnenscheinstraße 11, 16341 Panketal

Flst. 721; Am Berg 1 a, 16341 Panketal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

AZ: 3 K 556/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1443** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

lfd. Nr.2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche Wohnpark, Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, 4-Raum-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, ca. 99 m<sup>2</sup> im DG, Spitzboden links, vermietet, renovierungsbedürftiger Zustand

lfd. Nr. 2 zu 1, Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 b, (Templiner Straße)  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 93/3 auf 55.000,00 EUR  
Flurstück 93/4 auf 15,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 236/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. November 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1452** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 16,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche Wohnpark 5 a, 5 b, 5 c, 6 a, 6 b, 6 c, 7 a, 7 b, 7 c, Größe 10.411 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 81 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

Ifd. Nr.2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche Wohnpark, Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Ifd. Nr. 1, 4-Raum-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, ca. 116 m<sup>2</sup> im DG, Spitzboden rechts, vermietet, renovierungsbedürftiger Zustand

Ifd. Nr. 2 zu 1, Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 c, (Templiner Straße) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 93/3 auf 62.000,00 EUR  
Flurstück 93/4 auf 15,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 246/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 14. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdnitz Blatt 1079** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 269, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe 895 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Rüdntiz, Flur 6, Flurstück 270, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe 585 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 31, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 282, Erholungsfläche, Dorfstr., Größe 656 m<sup>2</sup>,

Ifd. Nr. 32, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 180, Verkehrsfläche, Dorfstr., Größe 42 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 h, Größe 914 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 34, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 i, Größe 866 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 35, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 j, Größe 981 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 36, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 k, Größe 850 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 37, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 279, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 l, Größe 850 m<sup>2</sup>;

Ifd. Nr. 38, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr.32 m, Größe 850 m<sup>2</sup>;

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke Bauland, Brach- und Straßenland, Ifd. Nr. 31, Flurstück 282 ist land- und forstwirtschaftliche Fläche

Lage: 16321 Rüdnitz, Dorfstr. 32 h, i, j, k, l, m versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Ifd. Nr. 20, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstücke 269 und 270 auf	7.400,00 EUR
für Ifd. Nr. 31, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 282	660,00 EUR
für Ifd. Nr. 32, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 180	50,00 EUR
für Ifd. Nr. 33, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 275	24.600,00 EUR
für Ifd. Nr. 34, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 276	24.300,00 EUR
für Ifd. Nr. 35, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 277	24.500,00 EUR
für Ifd. Nr. 36, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 278	24.200,00 EUR
für Ifd. Nr. 37, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 279	23.700,00 EUR
für Ifd. Nr. 38, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 280	24.200,00 EUR.

AZ: 3 K 479/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im

1) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 338, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Feldstraße, Größe 493 m

2) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2255** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 339, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Triftstraße, Größe 352 m<sup>2</sup>

3) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2256** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 340, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Triftstraße, Größe 384 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebaute - verkehrs- und versorgungstechnisch erschlossene - Grundstücke, Bebauungsplan „Wohnanlage an der Triftstraße“

Lage: An den Hufenenden 2, 3, 4, 16348 Klosterfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 338 = 23.400,00 EUR

Flurstück 339 = 16.700,00 EUR

Flurstück 340 = 18.200,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 530/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6223** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 90/7, Gebäude- und Freifläche, Am Mahlbusen 1, 3, Größe 4.631 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 29 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, 1. OG Bauj. Mitte 1990er Jahre, Wohnfläche 57,40 m<sup>2</sup>, Wohnung vermietet, Tiefgaragenstellplatz unvermietet

Lage: Am Mahlbusen 1, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

AZ: 3 K 468/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 842** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 6, Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Prenzlauer Str., Größe: 958 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, überwiegend gewerblich genutzt durch Mieter

Lage: Prenzlauer Straße 30 a, 16348 Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.600,00 EUR.

AZ: 3 K 488/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 1660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 6, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Prenzlauer Str. 29, Größe 1.191 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

bebaut mit zum Wohnhaus umgebauter Scheune, gewerblich genutzter Teil im Anbau, mögliche Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 224 m<sup>2</sup>, diverser Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: Prenzlauer Str. 29, 16348 Wandlitz OT Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

Im Termin am 18.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 489/10

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

**Aufgebotssachen**Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Aufgebot**

Die Erbgemeinschaft Irene Dettmann, geb. Sulima, Bonner Straße 23, 40589 Düsseldorf und Angelika Cäcilie Johanna Theisen, geb. Dettmann, Volksgartenstraße 31, 40227 Düsseldorf haben als Eigentümer des Grundstücks in Frankfurt (Oder), Blatt 1099, das Aufgebot zum Ausschluss unbekannter Berechtigter für das in Abteilung II unter der lfd. Nr. 2 eingetragene Vorkaufsrecht der Firma Hotel Prinz von Preußen mit Wein-großhandlung, vormals Otto Dettmann GmbH zu Frankfurt (Oder) beantragt.

Der oder die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum **09.11.2011** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht ihre bzw. seine Rechte anzumelden und den Nachweis ihrer bzw. seiner Berechtigung vorzulegen, widrigenfalls sie bzw. er mit seinem Vorkaufsrecht ausgeschlossen wird.

AZ: 2 II 2/11

Amtsgericht Guben**Aufgebot**

1. Manfred Sprenger  
Mühlenstr. 5, 15868 Lieberose
2. Ulrike Sprenger  
Mühlenstr. 5, 15868 Lieberose

- Antragsteller -

Prozessvertreter: Rechtsanwalt Thomas Wetzel  
Berliner Str. 5, 15848 Beeskow/  
AZ: 01943/06 we/ZIVA

haben das Aufgebot zum Zwecke des Ausschlusses des im Grundbuch von Lieberose Blatt 478, Flur 10, Flurstück Nr. 29, Größe 147 m<sup>2</sup> eingetragenen Eigentümers, den Kaufmann Otto Hille, wohnhaft in Lieberose beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, 15. Dezember 2011, 9:30 Uhr, Saal 211** anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls die Ausschließung erfolgt.

AZ: 21 C 119/11

---

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**


---

**Bekanntmachung über die  
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

**Ministerium der Justiz**

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

**Kießig, Frank**, Dienstaussweis-Nr. **156 827**, ausgestellt am 5. April 2004, gültig bis zum 31. Dezember 2010.

**Ministerium des Innern**

Hiermit wird folgender Dienstaussweis für ungültig erklärt:  
**Daniel Ducke**, Dienstaussweis-Nr. **010755**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Gabriele Röder** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie), Dienstaussweis-Nr. **161558**, wird hiermit für ungültig erklärt.

**Zentraldienst der Polizei**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Frau **Fritzlar, Marcel**, Dienstaussweis-Nr.: **002138**, Karten-Nr.: **2224**, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landkreis Prignitz

In der Kreisverwaltung des Landkreises Prignitz mit Sitz in Perleberg ist ab 1. Januar 2012 die Stelle

#### der Leiterin/des Leiters Geschäftsbereich I – Recht und Finanzen

zu besetzen.

#### Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Steuerung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung sowie Entwicklung von Zielen und Leitlinien für den übertragenen Verantwortungsbereich mit den Schwerpunkten Finanzverwaltung, Recht, Kommunalaufsicht, Personal und Organisation sowie den zugeordneten Eigenbetrieben des Landkreises Prignitz Immobilienverwaltungsbetrieb und Rettungsdienst
- Wahrnehmung der Organisationshoheit für den übertragenen Verantwortungsbereich
- verantwortliche Bearbeitung, Entscheidungsvorbereitung und Umsetzung finanzwirtschaftlicher, personalrechtlicher und organisatorischer Grundsatzfragen mit Bedeutung für den Landkreis bzw. für die gesamte Verwaltung
- verantwortliche Bearbeitung, Entscheidungsvorbereitung und Umsetzung kommunalrechtlicher Finanzangelegenheiten und Fragen der kommunalen Beteiligungsverwaltung
- Gesamtverantwortung für die Haushaltsplanung (Haushaltsatzung mit Haushaltsplan, ggf. Haushaltskonsolidierung) einschließlich Erstellung der Jahresrechnung
- Entwicklung und Durchsetzung eines Gesamtcontrollings zur Steuerung der Verwaltungsbereiche

Änderungen des ausgewiesenen Aufgabenbereiches bleiben vorbehalten.

#### Wir setzen voraus:

- mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit betriebs-, volks- oder wirtschaftswissenschaftlicher oder verwaltungsrechtlicher Ausrichtung oder erfolgreich abgeschlossenes zweites juristisches Staatsexamen
- fundierte Kenntnisse im kommunalen Finanzwesen
- Berufserfahrung mit Leitungs- und Führungsverantwortung
- Erfahrung im Umgang mit Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Medien
- fundierte EDV-Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse im MS-Office
- Führerschein und Fahrpraxis

#### Wir erwarten:

- besonders ausgeprägtes wirtschaftliches, kostenbewusstes und strategisches Denken und Handeln sowie große Konzeptions- und Umsetzungsstärke
- hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Mitarbeit in politischen oder überbehördlichen Gremien
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung

#### Wir bieten:

- ein anspruchsvolles, vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet. Diese Position gehört in jeder Kommunalverwaltung zu den wichtigsten Aufgabengebieten.
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und ist mit der Entgeltgruppe 15 bewertet.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Abschlusszeugnisse) und Referenzen (Zertifikate, Urkunden, Arbeitszeugnisse) unter dem Kennwort „Leiterin/Leiter Geschäftsbereich I“ bis spätestens 12. Oktober 2011 an den

**Landkreis Prignitz  
Der Landrat  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg**

Eine Bewerbung per E-Mail senden Sie bitte vorzugsweise zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format (max. 5 MB) an [personal@lkprignitz.de](mailto:personal@lkprignitz.de). Informationen über den Landkreis Prignitz und die Kreisverwaltung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de).

Wir weisen darauf hin, dass fehlende Unterlagen zum Abschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen können, vor Einstellung die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz erforderlich ist und Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme an diesem Bewerbungsverfahren und einem Vorstellungsgespräch entstehen, nicht erstattet werden.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.